

lungo corso di tempo assai travagliato per la Chiesa sono particolarmente cruciali.

Il fatto è che la Sicilia è ovviamente un'isola per il geografo, ma comunicarci riesce non meno difficile sia al cancelliere pontificio come a quello imperiale; per tutte queste ragioni le difficoltà che si presentano allo studioso non sono poche. Confessiamo perciò che l'unico contributo che si sentiamo di dare a questa nostra disciplina esattissima, che alle più affascinanti ipotesi preferisce le più aride ma concrete dimostrazioni, per dir così matematiche, è per il momento la segnalazione dell'esistenza di questi ventitrè documenti, sui quali non escludiamo di ritornare.

Certa, per il momento, ci sembra una cosa: che in regime di interdetto o di conciliazione ci son sempre tentativi, spesso riusciti, di scavalcare l'uno o l'altro potere. Accettando perciò l'invito del Professor Battelli, che propone di usare come fonte la Cancelleria e gli uffici della Curia, anche per la storia posteriore al medio evo — invito che ci trova entusiasticamente consenzienti — siamo certi che si ritroveranno moltissimi dati utili e, forse, potrà risolversi — almeno per la storia — una questione di principio, quella cioè che per evitare complicanze e sfasature l'uno e l'altro potere universale, o, con termine moderno diremo meglio: l'uno e l'altro principio, il religioso e il politico, debbono essere assolutamente autonomi ciascuno nella propria sfera e liberi sia da schemi politici polemici che da schemi guirisdizionalistici. Le rare volte che tale caso si verifica anche la fatica del diplomatista diviene meno gravosa.

*Annali della Scuola Speciale per Archivisti e
Bibliotecari dell'Università di Roma 112 (1972), S. 45-76*

α 058555

OTHMAR HAGENEDER

DIE PÄPSTLICHEN REGISTER
DES 13. UND 14. JAHRHUNDERTS

Drei Probleme sind es vor allem, mit denen sich der hier zu bietende Überblick befassen soll:

1.) Die Entwicklung und Differenzierung der an der päpstlichen Kurie angelegten Register, ein Prozess, in dem sich die Vermehrung der Aufgaben des Papsttums in diesen zwei Jahrhunderten und der Versuch, sie administrativ zu bewältigen, widerspiegelt.

2.) Die Art, wie diese Bände entstanden. So ist eine Registrierung nach Konzepten oder nach Originalen möglich; ferner konnte diese fortlaufend und ungefähr parallel zur Ausstellung und Absendung der Briefe erfolgen oder erst lange Zeit darnach, indem man die an der Kurie angesammelten Konzepte in einem Zug in die Pergament- oder Papierbände eintrug. Damit zusammenhängend stellt sich

3.) Die Frage nach dem Zweck der Register: welche Briefe, die an der Kurie ausgestellt wurden, enthalten sie? In welchem Ausmass versuchte man, eine Vollständigkeit der Registrierung zu erreichen? Was konnte man von den Registern erwarten? Dienten sie als administrative Hilfsmittel oder stellten sie mehr Gedenkbücher der Kurie dar, die ihre Politik rechtfertigen und Modelle für das Handeln späterer Päpste liefern sollten? Hatten sie in der Zeit, als sich das päpstliche Dekretalenrecht formierte, Sammlungen von Briefen rechtlichen Inhalts zu bieten, aus denen dann bei der Anlage der Dekretalenkompilationen geschöpft werden konnte? Es ist klar, dass im Rahmen eines Überblicks manche dieser Probleme nur angeschnitten werden können, denn viele der erwähnten Fragen sind noch weit von einer Lösung

entfernt, ja bieten heute geradezu ein Feld heftiger Diskussionen¹.

I.

Die erwähnte Problematik beginnt schon mit dem Zeitpunkt des Einsetzens der im Vatikanischen Archiv vorhandenen Registerreihe, also jener Pergamentcodices, die unter dem Namen der Registra Vaticana bekannt sind und die bis 1304, dem Todesjahr Papst Benedikts XI., 51 Nummern zählen². Diese Serie fängt bekanntlich 1198 mit dem Regierungsantritt Papst Innocenz' III. an. Auch seine Vorgänger besaßen Register; von diesen Bänden ist allerdings — mit der bekannten Ausnahme Gregors VII.³ — nichts mehr auf uns gekommen. Das mag ein Zufall sein⁴, kann aber auch mit der besonderen Aktivität zusammenhängen, die der junge Papst entfaltete, vielleicht auch mit seinen Plänen, die päpstlichen Dekretalen zu sammeln und publizieren zu lassen⁵. Der Inhalt der nun beginnenden Reihe

¹ Heute schon veraltete Darstellungen des Problems bieten L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Die Lehre von den Papsturkunden*. Grundriss der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys MEISTER, Bd. 1, Abteilung 2 (Urkundenlehre I. und II. Teil), 2. Auflage, Leipzig und Berlin (1913) 106-109; Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, I, 3. Auflage, Berlin (1958) 110-124. Die beste Übersicht gibt heute Paulus RABIKAUŠKAS, *Diplomatica Pontificia* (Praellectionum lineamenta), Editio secunda, Ad usum auditorum. Rom (1968) 80-87, 129-131, 142-148, 152-154.

² Martino GRUSTI, *Studi sui registri di bolle papali*. Collectanea Archivi Vaticani 1 (1968) 133-138.

³ Die Literatur über das Reg. Vat. 2 ist umfangreich, vgl. zuletzt Raffaello MORGHEN, *Ricerche sulla formazione del registro di Gregorio VII*. *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il medio evo e Archivio Muratoriano* 73 (1961) 1-40 und Alexander MURRAY, *Pope Gregory VII and his letters*. *Traditio* 22 (1966) 149-202. Allerdings gehen diese Studien nicht vom paläographischen Bestand der Registerhandschrift aus, sondern suchen vom Inhalt her das Entstehen des Registers zu erklären. Vgl. dazu auch Friedrich KEMPF im *Handbuch der Kirchengeschichte III 1* (Die mittelalterliche Kirche, Erster Halbband: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform, Freiburg-Basel-Wien 1966) 421 (44. Kapitel: Quellen), wo auch die weitere Literatur verzeichnet ist; ferner RABIKAUŠKAS, *Diplomatica Pontificia*, 78 f. und GRUSTI, *Studi*, 123 f.

⁴ Über die Vermutungen, warum die früheren Bände heute fehlen, vgl. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, I 109 und Reginald L. POOLE, *Lectures on the History of the Papal Chancery down to the Time of Innocent III*, Cambridge (1915) 203 f.

⁵ Die Register Innocenz' III. galten als das persönliche Werk des Papstes, vgl. *Gesta Innocentii papae III.*, c. 2 (MIGNE, PL 214 XVIII A): *Fecit enim ... post pontificatum ... libros ... epistolarum, regestorum et decretalium*. Dieser Teil der Papstbiographie dürfte schon zu Ende des Jahres 1203 entstanden sein: Yves LÉFÈVRE, *Innocent III et son temps vis de Rome. Étude sur la biographie anonyme de ce pape*. *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 69 (1949) 243 f. Über die Kurienreform vgl. *Gesta Inno-*

war sehr vielseitig: selbstverständlich enthielt sie wichtige politische Briefe, die den Papst in seiner weitreichenden Tätigkeit als *caput christianitatis* zeigen⁶, daneben Indulgenzen verschiedener Art⁷, Justizbriefe, die oft einen rechtlich interessanten Inhalt haben⁸, Responsa auf Rechtsfragen aus verschiedenen Teilen der Christenheit⁹, Schutzurkunden für Klöster, Bistümer, Orden und sonstige kirchliche Institute¹⁰, Inkorporationen¹¹, Provisionen¹², Angelegenheiten des päpstlichen Zinses¹³ und bisweilen, wenn auch eher selten, Privilegien für einzelne Klöster, Bistümer usw.¹⁴.

Doch nicht nur Urkunden, die die Kurie verliessen, wurden registriert; auch wichtige Briefe, die der Papst empfing, fanden in diesen Bänden Aufnahme¹⁵, desgleichen andere Schriftstücke,

centii c. 41 (MIGNE, PL 214 LXXX f.) und Helene TILLMANN, *Papst Innocenz III*. *Bonner Historische Forschungen* 3 (1954) 178. Siehe auch Rudolf von HRECKEL, *Studien über die Kanzleiordnung Innocenz' III*. *Historisches Jahrbuch* 57 (1937) 258-289, Derselbe, *Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert*. *Miscellanea Francesco Ehrle* 1 (= *Studi e Testi* 37, 1923) 300-310. Über die in seinem Pontifikat entstandenen Dekretalensammlungen vgl. unten 241 f.

⁶ Vgl. zum Beispiel: *Die Register Innocenz' III.*, 1. Pontifikatsjahr 1198/99, Texte, bearbeitet von Othmar HAGENEDER und Anton HADACHER, Publikationen der Abteilung für Historische Studien des Österreichischen Kulturinstituts in Rom II 1 (1964) Br. Nr. 50, 117, 206, 336, 353, 354, 355, 356, 358, 447, 448, 449, 502, 528 (530), 530 (532).

⁷ Zum Beispiel ebenda Nr. 69, 135, 244, 256, 261, 285, 292, 305, 414, 417, 446, 457.

⁸ Zum Beispiel ebenda Nr. 37, 39, 60, 62, 109, 168, 215, 245, 247, 248, 275, 277, 283, 290, 297, 299, 303, 317, 322, 329, 364, 368, 392, 394, 404 (405), 432, 456, 504, 509, 529 (531), 537 (540), 563 (569).

⁹ Zum Beispiel ebenda Nr. 29, 36, 48, 63, 102, 232, 264, 307, 313.

¹⁰ Zum Beispiel ebenda Nr. 128, 532 (534), 564 (570) und C. R. CHENEY - Mary G. CHENEY, *The Letters of Pope Innocent III (1198-1216) concerning England and Wales*. A Calendar with an Appendix of texts. Oxford (1967) Nr. 156, 158, 282, 319, 376, 502, 561, 564, 565, 735, 739, 801, 861.

¹¹ Vgl. Anton LARGIADÈR, *Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innocenz III. bis Martin V.*, Zürich (1963) Nr. 73; Derselbe, *Die Papsturkunden der Schweiz von Innocenz III. bis Martin V. ohne Zürich*, I. Teil: 1198 bis 1304, Zürich (1968) Nr. 399, 418, 419, 481, 501, 502, 539.

¹² Zum Beispiel: HAGENEDER-HADACHER, *Die Register Innocenz' III.*, I Nr. 89, 103, 127, 145, 368, 418 und CHENEY, *Letters of Pope Innocent III.*, Nr. 349.

¹³ Zum Beispiel: HAGENEDER-HADACHER, *Die Register Innocenz' III.*, I Nr. 99, 218, 448.

¹⁴ Vgl. Helmuth FEIGL, *Die Registrierung der Privilegien unter Papst Innocenz III*. *MiÖG* 68 (1960) 114-127.

¹⁵ Zum Beispiel: HAGENEDER-HADACHER, *Die Register Innocenz' III.*, I Nr. 47, 390, 391, 498; Migne, PL 214 566 Nr. XXXIII, 725 ff. Nr. CLXXVI, CLXXVII, CLXXVIII, 734 f. Nr. CLXXXIV, 756 ff. Nr. CCVIII, 765 ff. Nr. CCX, 775 f. Nr. CCXVII, 778 f. Nr. CCXIX, 810 ff. Nr. CCLII. Vgl. auch Friedrich KEMPF, *Die Register Innocenz III. Eine paläographisch-diplomatische Untersuchung*. *Miscellanea Historiae Pontificiae* 9 (1945) 106.

die wert erschienen, der Nachwelt überliefert zu werden. So sind Texte von Eiden, die dem Papst geleistet wurden, ebenso in ihnen anzutreffen¹⁶, wie z. B. unter Papst Honorius III. jeweils am Ende eines Pontifikatsjahres die Namen der im abgelaufenen Jahr von ihm konsekrierten Bischöfe¹⁷.

Der gerade im 13. Jh. immer mehr fortschreitende Ausbau des monarchischen Primats machte es bald nötig, diese im grossen und ganzen grob chronologisch angeordnete Masse von Briefen mit Hilfe von Einteilungsprinzipien aufzuschliessen. Schwer ist es zu unterscheiden, inwieweit dafür eine zufällige Improvisation oder eine administrative Planung den Ausschlag gaben. Auf jeden Fall finden sich schon seit Honorius III. und dann besonders unter Gregor IX. in den Pergamentregistern Sonderlagen mit sachlich zusammengehörigen Briefen über verschiedene diplomatische Aktionen, wie Friedensschlüsse, wichtige Legationen und politische Verhandlungen¹⁸. Vereinzelt wurden dieselben Schreiben auch in den chronologisch geführten Hauptteil der Registerbände eingetragen¹⁹, und es ist durchaus möglich, dass es sich beim Inhalt dieser Sonderlagen um Konzepte handelt, die verschiedene Kuriale nach der Ausführung ihrer politischen Aufträge oder auch einzelne Notare von den Geschäften, an denen sie beteiligt waren, zurückbehalten haben²⁰.

Diese Absonderung oder teilweise nochmalige Registrierung politischer Briefe führte dann unter Papst Innocenz IV. zur

¹⁶ Zum Beispiel: HAGENER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, I Nr. 23, Registrum Vaticanum 4, fol. 219^v Nr. 277, 278 (289); Druck: MIGNÉ, PL 214 529 f. Nr. DLXXVII, DLXXVIII. Vgl. dazu Friedrich KEMPF, *Zu den Originalregistern Innocenz' III. Eine kritische Auseinandersetzung mit Friedrich Bock*. QFIItaIAB 36 (1956) 125 f.

¹⁷ Ferdinand KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*. MIOG 5 (1884) 232 f. Anm. 1, Friedrich Bock, *Kodifizierung und Registrierung in der spätmittelalterlichen kurialen Verwaltung*. Archivalische Zeitschrift 56 (1960) 31.

¹⁸ Elié BERGER, *Les actes d'Innocent IV*, in: Les Registres d'Innocent IV, 1 Paris (1884) XVIII f., Rudolf von HECKEL, *Das päpstliche und sicilische Registerwesen*. Archiv für Urkundenforschung 1 (1908) 434, L. AUVRAY, *Le registre de Grégoire IX de la bibliothèque municipale de Pérouse*. BÉCH 70 (1909) 313, Bock, *Kodifizierung*, 40-44, 54-67, Derselbe, *Päpstliche Sekretregister und Kammerregister. Überblick und Ergänzung früherer Studien zum Registerwesen des Spätmittelalters*. Archivalische Zeitschrift 59 (1963) 35, Derselbe, *Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johans XXII*. QFIItaIAB 30 (1940) 138. Zu den methodischen Bedenken gegen die Arbeiten Bocks über die Papstregister des 13. Jhs. vgl. unten 237 f. mit Anm. 112.

¹⁹ Bock, *Kodifizierung*, 43 Anm. 30 und 44 Nr. 21 sowie 56 Nr. 14.

²⁰ Ebenda 41, 43, 54 f., 67.

prinzipiellen Ausgliederung von sogenannten littere curiales in den Registern: vom zweiten Pontifikatsjahr an werden solche im Interesse der Kurie entstandenen und daher ohne Taxe auszustellenden Schreiben, deren Inhalt oft politischer Natur war oder die Verwaltung des Kirchenstaates betraf, in eigenen Lagen zusammengeschrieben. Diese Neuerung mag dem kurz vorher ernannten päpstlichen Vizekanzler Marinus von Eboli zu verdanken sein²¹. Dasselbe geschah seit dem achten Pontifikatsjahr desselben Papstes zum Teil mit den littere beneficiales, also jenen Briefen, die auf Grund des sich immer weiter ausdehnenden Anspruchs des Oberhauptes der Kirche, innerhalb dieser Pfründen zu vergeben, nötig wurden²². Damit hatte unter dem Pontifikat eines Papstes, der in einem ganz besonders starken Ausmass die Prinzipien des kanonisch-rechtlich fundierten monarchischen Primats in der Kirche zu verwirklichen suchte²³, auch die Aufgliederung der in die Register eingetragenen Briefe nach Sachgruppen begonnen, die — wenn auch mit Unterbrechungen — ständig weiterging: in den Avignonregistern sollten es dann in den ersten Jahren Benedikts XII. bereits 21 solcher Gruppen sein²⁴. Zweifellos war geplant, auf diese Weise die Register irgendwie zu wirksamen Hilfsmitteln des päpstlichen Kirchenregiments zu machen.

Mit den genannten Sonderlagen politischer Briefe und den getrennt registrierten Gruppen der littere curiales ähnlichen Inhalts sind die verschiedenen Spezialregister einzelner Päpste,

²¹ BERGER, *Innocent IV*, XX-XXII, Edith PASZTOR, *Contributo alla storia dei registri pontifici nel secolo XIII*. Bullettino dell'« Archivio paleografico italiano » 3^a serie, 1 (1962) 47 f. mit Anm. 2. Über littere curiales unter den Briefen der Hauptreihe vgl. BERGER a.a.O. XXIII f. und KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*, 249.

²² KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*, 245 f., BERGER, a.a.O. XXIV f., HECKEL, *Registerwesen*, 435, Friedrich Bock, *Studien zu den Registern Innocenz' IV*. Archivalische Zeitschrift 52 (1956) 12 f., PASZTOR, *Contributo*, 48 Anm. 2 von 47. Über littere beneficiales unter den Briefen der Hauptreihe vgl. BERGER a.a.O. XXV f.

²³ Vgl. dazu zuletzt Klaus GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen*. Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9 (1968) 60-63 (siehe dazu auch MIOG 79, 1971, 207) und P. A. VAN DEN BAAR, *Die kirchliche Lehre der Translatio imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*. Analecta Gregoriana LXXVIII, Series facultatis Historiae Ecclesiasticae Sectio B (n. 12) 1956, 149.

²⁴ Friedrich Bock, *Einführung in das Registerwesen des avignonesischen Papsttums*. QFIItaIAB 31 (1941) 5. Über die Entwicklung der Sondergruppe « littere beneficiales » vgl. auch KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*, 246.

die gleichfalls im 13. Jh. geführt wurden, enge verwandt: das Registrum super negotio imperii, das von 1199 an die dem Papste wichtig erscheinenden Akten über den deutschen Thronstreit aufnehmen sollte²⁵, sowie je ein Spezialregister Gregors IX. und Nikolaus' III.²⁶, die ebenfalls Materialien über die Beziehungen der Päpste zu den deutschen Königen, nämlich Friedrich II. und Rudolf von Habsburg, enthielten. Auch unter Klemens IV. dürfte für die wichtigsten politischen Schreiben und die Privatbriefe des Papstes ein solches Sonderregister bestanden haben²⁷. Schliesslich wurde noch während des Pontifikates Bonifaz' VIII. über die sizilische Politik dieses Papstes und seiner beiden Vorgänger ein Spezialregister geführt, das allerdings nur in einer späteren Kopie erhalten ist²⁸. Für die Gestaltung des päpstlichen Registerwesens im 14. Jahrhundert ist es von grosser Bedeutung, dass man schon im 13. Jh. den Inhalt des Spezialregisters Nikolaus' III. mit dem Begriff « littere secrete » umschrieb²⁹ und 1311 das erwähnte Spezialregister Gregors IX. ein « registrum secretarum litterarum » nannte³⁰. Dazu zeigen diese Bände bisweilen ähnliche innere Merkmale wie die schon erwähnten Sonderlagen: manche der in sie aufgenommenen Briefe finden

²⁵ Friedrich KEMPF, *Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii*. Miscellanea Historiae Pontificiae 12, 1947. Über den heute verlorenen zweiten Teil des Registers siehe Anton HADACHER, *Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innocenz' III. Die Jahrgänge 34 und 17-19 der Hauptregisterreihe und die ursprüngliche Gestalt des Thronstreitregisters*. RHM 4 (1961) 51-58, 61 f.

²⁶ Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII*, 138 f., Derselbe, *Kodifizierung*, 44-54, Giulio BATELLI, « *Membra disiecta* » di registri pontifici dei secoli XIII e XIV. Mélanges Eugène Tisserant 4 (= Studi e Testi 234, 1964) 3-5; GIUSTI, *Studi*, 134 Anm. 5, AUVRAY, *Le registre de Pérouse*, 313-334 (Gregor IX); KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*, 263-268, HECKEL, *Registerwesen*, 433, 483, Bock, *Kodifizierung*, 69, GIUSTI, *Studi*, 22 (Nikolaus III).

²⁷ Edith PÁSZTOR, *Per la storia dei registri pontifici nel duecento*. AHP 6 (1968) 82-112, bes. 109 f., GIUSTI, *Studi*, 23 f., Edith PÁSZTOR, *Studi sui registri di bolle papali*. Annali della Scuola Speciale per Archivisti e Bibliotecari dell'Università di Roma, 9 (1969) 191.

²⁸ Robert FAWTIER, *Les Registres de Boniface VIII.*, 4 Paris (1939), Introduction XCIII f., CIV, BATELLI, *Membra disiecta*, 13 f. mit Anm. 45, GIUSTI, *Studi*, 24.

²⁹ KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*, 266 f., HECKEL, *Registerwesen*, 433, 483, Bock, *Sekretregister und Kammerregister*, 53, Derselbe, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII*, 139. Zur Datierung des Vermerks vgl. auch Heinrich DENIFLE, *Die päpstlichen Registerbände des 13. Jhs. und das Inventar derselben vom J. 1339*. Archiv f. Literatur u. Kirchengeschichte 2 (1886) 27.

³⁰ Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII*, 139, AUVRAY, *Le registre de Pérouse*, 317 Anm. 2.

sich auch in der Hauptreihe der Register und besitzen dort ausserdem hie und da ein anderes Datum³¹.

Zumindest die Hauptreihe der Pergamentregister entstand in der päpstlichen Kanzlei, wie sich aus einem Vermerk im Kameralregister Papst Nikolaus' IV. ergibt, wo auf ein anderes Register, « scripto in cancellaria », verwiesen wird³². Damit ist auch die dritte Registerreihe genannt, mit der wir es im 13. und 14. Jh. zu tun haben: die erstmals unter Papst Urban IV. nachzuweisenden Kameralregister³³, die in der päpstlichen Kammer geführt wurden und von der grossen Bedeutung zeugen, die dieses Amt als Zentralbehörde für den Kirchenstaat und als Zentrum der päpstlichen Finanzverwaltung besass. Das durch den Ausbau der Bürokratie und die grossen politischen Aufgaben der Kurie immer mehr wachsende Geldbedürfnis des Papsttums machte sich also auch in der Registerführung bemerkbar. Es ist möglich, dass administrativ hochentwickelte staatliche Gebilde, wie Frankreich oder die Provence, dabei als Vorbild dienten³⁴. Der Inhalt dieser neuen Registerserie bestand naturgemäss aus Briefen, die der Verwaltung des Kirchenstaates dienten, oder irgendwelche finanzielle Belange berührten, so z. B. Pfründenreservationen, Dispense, Indulgenzen, Sentenzen wegen Zahlungsverweigerung usw. Dazu kommen noch andere, verschiedene Fragen der Aussenpolitik betreffende Schriftstücke³⁵.

Die Kompetenzen der kurialen Ämter, wie z. B. der Kanzlei und der Kammer, waren freilich nicht immer klar voneinander abgegrenzt, was sich auch in der Anlage der Register zeigt: oft stehen nämlich die gleichen Briefe sowohl in den Sonderlagen oder unter den littere curiales als auch in der Hauptreihe der

³¹ Bock, *Kodifizierung*, 45 f. Nr. 1-7, anderes Datum: 50 Nr. 28; FAWTIER, *Introduction*, XCIV.

³² DENIFLE, *Registerbände*, 19, Heinrich DENIFLE - Gregor PALMIERI, *Specimina palaeographica ex Vaticani tabularii Romanorum Pontificum registris selecta*. Rom (1888) 42 und Tab. XLII, HECKEL, *Registerwesen*, 479, GIUSTI, *Studi*, 21 f., Bock, *Kodifizierung*, 75. Über einen « scriptor tenens registrum » unter Bonifaz VIII. vgl. FAWTIER, *Introduction*, XXX.

³³ HECKEL, *Registerwesen*, 479, GIUSTI, *Studi*, 22, Friedrich Bock, *Annotationes zu den Registern Urbans IV.* Miscellanea Archivistica Angelo Mercati (= Studi e Testi 165, 1952) 75-107, Derselbe, *Kodifizierung*, 72 f., Derselbe, *Sekretregister und Kammerregister*, 37-40, 54-58, Emil GÖLLER, *Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert*. QFItalAB 6 (1904) 309 f., BATELLI, *Membra disiecta*, 13.

³⁴ PÁSZTOR, *Per la storia*, 111 Anm. 217.

³⁵ Bock, *Annotationes*, 84-86; Derselbe, *Kodifizierung*, 71 f.

Register³⁶, dann wieder in den Spezial- (oder Sekret) registern einerseits und in der genannten Hauptreihe andererseits³⁷ oder zugleich in dieser und in den Kameralregistern³⁸. Auch wurden in alle drei Registerarten Briefe ähnlichen Inhalts aufgenommen, so dass kaum eine sachliche Scheidung nach Kompetenzen festzustellen ist. Vielleicht war die Unübersichtlichkeit, die sich daraus ergab, mit ein Grund, dass man zeitweise keine Sonderreihe der Kurialbriefe führte — wie vom zweiten Pontifikatsjahr Alexanders IV. bis zum dritten Jahrgang Urbans IV.³⁹ — und dass im fünften Pontifikatsjahr Bonifaz' VIII. die Kameralregister aufhörten⁴⁰. Es war wohl praktischer, ein einziges Register zu haben als zwei, die unvollständig waren, deren Inhalte sich überschneiden und die daher der Administration wenig helfen konnten. Überhaupt machen die Register des ganzen Jahrhunderts den Eindruck, als ob ihr Inhalt bisweilen nach recht willkürlichen Gesichtspunkten zustande gekommen wäre. So haben sich viele päpstliche Briefe ausserhalb dieser Bände erhalten, wie z. B. in jenen Briefsammlungen, die unter dem Namen eines Thomas von Capua, Richard von Pofi, Berard von Neapel und Marinus von Eboli bekannt sind. Ihren Kern bilden wohl Konzepte, welche diese Personen während ihrer Tätigkeit an der römischen Kurie aufbewahrten und die später anderen Notaren als Stilmuster dienen sollten⁴¹.

³⁶ Siehe oben Anm. 19 und 21. Zum Inhalt der mit « littere curiales » gekennzeichneten Lagen vgl. auch KALTENBRUNNER, *Römische Studien* I, 249.

³⁷ FAWTIER, *Introduction*, XCIV.

³⁸ HECKEL, *Registerwesen*, 480 Anm. 4, BOCK, *Sekretregister und Kammerregister*, 38. Wie die Interessen der Kammer mit den Kompetenzen der Kanzlei konkurrieren konnten, zeigt FAWTIER, *Introduction*, XXXII.

³⁹ HECKEL, *Registerwesen*, 435; PÁSZTOR, *Contributo*, 48 Anm. 2 von 47.

⁴⁰ FAWTIER, *Introduction*, CIII f.

⁴¹ GIUSTI, *Studi*, 22 f., BOCK, *Annotationes*, 93, 98 f., Derselbe, *Zu den Registern Innocenz' IV.*, 21, Derselbe, *Kodifizierung*, 69, Derselbe, *Problemi di datazione nei documenti di Gregorio X.* *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 7 (1953) 321, Derselbe, *Sekretregister und Kammerregister*, 45-53. Vgl. auch BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, II 1 3. Auflage, Berlin (1958) 264-268, Hans-Martin SCHALLER, *Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua*. DA 21 (1965) 380-383, Peter HERDE, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert*, 2. Auflage. Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 1 (1967) 163. Zu einer Sammlung von Briefen Innocenz' IV. in einem Paduaner Codex vgl. BOCK, *Zu den Registern Innocenz' IV.*, 21-29, 38-48, Derselbe, *Sekretregister und Kammerregister*, 36, 45, BATELLI, *Membra disiecta*, 6 und Peter HERDE, *Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46* (« *Eger cui lenia* »). DA 23 (1967) 483 f. Nr. 57.

Vielleicht wollte die starke Persönlichkeit eines Bonifaz' VIII. einer derartigen Ausbildung von Sonderkanzleien entgegen treten und die Register vereinheitlichen. Auf jeden Fall spricht die Tatsache, dass gleichzeitig mit dem Aufhören der Kameralregister im fünften Jahre seiner Regierung der Kardinalkammerer durch eine Person niederen Ranges ersetzt wurde, für eine solche Annahme⁴².

Doch hätte eine solche Reaktion zweifellos der ständig fortschreitenden Differenzierung der päpstlichen Bürokratie widersprochen. Daher kam es unter den Päpsten von Avignon zu einer Reorganisierung auch der päpstlichen Registerführung. Sie begann mit Johannes XXII. und wurde unter seinem Nachfolger Benedikt XII. vollendet. Johannes XXII. war vor seiner Wahl zwei Jahre lang Kanzler des Königs von Neapel gewesen und dürfte von dort das während seiner Regierung an der Kurie eingeführte Prinzip übernommen haben, die päpstlichen Briefe zuerst provisorisch in Papierregister abzuschreiben und aus diesen nach bestimmten Ordnungsprinzipien in Pergamentbände übertragen zu lassen⁴³. Daher wurden seit seinem Pontifikat die Gratial- und Justizsachen, auch littere communes genannt, fürs erste in den Papierbänden der sogenannten Avignonregister registriert. Einige Monate oder Jahre später erfolgte dann die Kopierung in die Pergamentcodices, und zwar nach eigenen chronologischen und inhaltlichen Prinzipien⁴⁴. Der Hauptzweck dieser Neuerung war es wohl, der Kurie ein schön geschriebenes und sauber eingeteiltes Nachschlagewerk über den grössten Teil ihrer Kanzleiexpedition zur Verfügung zu stellen. Die starke Zunahme der Verwaltungstätigkeit, welche gerade die avignonesischen Päpste zu bewältigen hatten, liessen jedoch diese Vorsätze schon um die Mitte des Jahrhunderts illusorisch werden. Bereits

⁴² FAWTIER, *Introduction*, CIII.

⁴³ HECKEL, *Registerwesen*, 478, 487, Karl August FINK in: *Handbuch der Kirchengeschichte* III 2 (Von kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation), Freiburg-Basel-Wien (1968) 386. Allerdings sind auch von Klemens V. Fragmente von Papierregistern vorhanden (Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 140 mit Anm. 1), doch enthalten sie Schreiben der apostolischen Kammer (GIUSTI, *Studi*, 149). Vgl. auch *Regestum Clementis papae V ex Vaticanis archetypis ... nunc primum editum cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti*, Rom (1885) LXIX-LXXIV, bes. LXXIV.

⁴⁴ BOCK, *Einführung*, 1-36. Zum Einteilungsprinzip der Pergamentbände vgl. GÖLLER, *QFIalAB* 6 (1904) 275 und BATELLI, *Membra disiecta*, 21 Anm. 67, 23 Anm. 72.

unter Papst Innocenz VI. begann man, bei der Abschrift ganze Briefgruppen wegzulassen⁴⁵. Dennoch war am Ende seines Pontifikats (1362) ein Rückstand von drei Jahren eingetreten⁴⁶. Mit dem Beginn des Grossen Schismas hörte unter den Päpsten der römischen Obödienz der Übertrag aus der Papierserie in die Pergamentregister völlig auf; die Avignonregister werden schon 1389 durch die gleichfalls auf Papier geschriebenen Lateranregister ersetzt⁴⁷. Dagegen wurden sie in Avignon weitergeführt und unter Klemens VII. auch noch zum Teil in Pergamentbände übertragen⁴⁸. Bis zum Tode dieses Papstes (1394) umfasste die ganze Reihe der Avignonregister, allerdings mit einem oft gemischten Inhalt, 277 Bände⁴⁹.

Diese Kommunregister entstanden in der Kanzlei unter der Aufsicht des Vizekanzlers⁵⁰. Wie für sie, wurde auch für jene Briefe, die vor allem der Verwaltung dienten, seit Papst Johannes XXII. eine neue Registerform geschaffen, wobei man freilich auf Vorbilder des 13. Jhs. zurückgreifen konnte⁵¹. Ursprünglich wurden die *littere de curia* noch in die Kommunreihe der Avignon- und Vatikanregister eingetragen, vom sechsten Pontifikatsjahr dieses Papstes an schrumpfte jedoch ihre Zahl stark zusammen, während die Briefe in Verwaltungsangelegenheiten nun zum grossen Teil in der neu eröffneten Serie der Sekretregister ihren Platz fanden⁵². Sie waren unter Johannes XXII. in derselben Weise angelegt, wie die Kommunregister der Gratial- und Justizsachen: zuerst wurden Papierregister angefertigt — strittig ist, ob noch unter diesem Papst oder erst zur Zeit

⁴⁵ Bock, *Einführung*, 13-23.

⁴⁶ Michael TANGL, *Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI.* In: *Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatik. Ausgewählte Schriften 2*, Graz (1966) 844.

⁴⁷ BATTELLI, *Membra disiecta*, 30, 32. Es handelt sich um dieselbe Registerart, der andere Name stammt nur von dem Ort, an dem sie von 1817 bis 1892 aufbewahrt waren.

⁴⁸ Emil GÖLLER, *Repertorium Germanicum I* (Klemens VII. von Avignon 1378-1394) Berlin (1916) 15*, 28* f., Bock, *Einführung*, 77. Für den freundlichen Hinweis auf die Pergamentbände Klemens VII. danke ich Herrn Hermann Diener, Rom, herzlichst.

⁴⁹ PÁSZTOR, *Studi sui registri*, 193.

⁵⁰ Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 177.

⁵¹ Vg. oben 220 f.

⁵² GÖLLER, *QFItalAB 7* (1904) 75-77, Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 162, 166 f. Derselbe, *Einführung*, 37, 39.

Benedikts XII.⁵³ —, von denen man die einzelnen Stücke in Pergamentbände abschrieb. Die ganze damit begründete Serie umfasst bis zu ihrem Ende unter Papst Gregor XI. 38 Pergamentcodices⁵⁴. Auch hier erwies sich die Methode des Übertrags als zu umständlich und zeitraubend, so dass seit dem Pontifikat Benedikts XII. sogleich die Konzepte in die Pergamentbände abgeschrieben wurden⁵⁵. Abermals hängt die Entstehung und Ausgestaltung dieser Bände mit der Entwicklung eines neuen Amtes, nämlich jenes der päpstlichen Sekretäre, zusammen. Schon unter Johannes XXII. sind päpstliche Familiaren nachzuweisen, welche die Konzepte der Schreiben in Verwaltungssachen und der politischen Briefe entwarfen⁵⁶. Unter Benedikt XII. werden sie *secretarii* genannt, und 1352 erscheint erstmals der Begriff *secretarius* als amtlicher Titel⁵⁷. Die Sekretäre standen in enger Beziehung zur apostolischen Kammer, durch die ihre Konzepte gingen (*per cameram transiverunt*); das heisst, die Konzepte wurden entweder von den Sekretären dort entworfen oder zumindest überprüft, wenn auch die Reinschrift oft in der Kanzlei erfolgte⁵⁸. Erst unter Papst Gregor XI. löste sich das Sekretärskolleg aus der Kammer und bildete ein eigenes Amt, so dass nunmehr von « *littere, que transiverunt per secretarios* », die Rede ist⁵⁹. Diese, seit 1342 *registra secreta* genannten Bände⁶⁰, enthielten vor allem die Korrespondenz über die Verwaltung des Kirchenstaates und

⁵³ Friedrich Bock, *Über Registrierung von Sekretbriefen (Studien zu den Sekretregistern Johans XXII.)*. *QFItalAB 28* (1937/38) 150-154, 213; Carl ERDMANN, *Zu den Sekretregistern Johans XXII.* Ebd. 29 (1938/39) 236; Bock, *Einführung*, 40 mit Anm. 1.

⁵⁴ GIUSTI, *Studi*, 27.

⁵⁵ Friedrich Bock, *Über Registrierung von Sekretbriefen (Studien zu den Sekretregistern Benedikts XII.)*. *QFItalAB 29* (1938/39) 65-67, Derselbe, *Einführung*, 42.

⁵⁶ Bock, *Zu den Sekretregistern Johans XXII.*, 212 f., TANGL, *Register*, 846, Gottfried OPITZ, *Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes de Sancto Martino (Bemerkungen zur Frühzeit des päpstlichen Sekretariats)*. *QFItalAB 30* (1940) 190 f., 202 f., Andreas KRAUS, *Secretarius und Sekretariat. Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluss auf die Entwicklung moderner Regierungsformen in Europa*. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 55 (1960) 63-66.

⁵⁷ Bock, *Sekretregister Benedikts XII.*, 81; OPITZ a.a.O. 203 f., KRAUS a.a.O. 63 f.

⁵⁸ Bock, *Einführung*, 84, ERDMANN, *Sekretregister Johans XXII.*, 244, Gottfried OPITZ, *Die Sekretäre Expedition unter Urban V. und Gregor XI.* *QFItalAB 33* (1944) 179 f., 187. GIUSTI, *Studi*, 26, 28. Vgl. auch Bock, *Sekretregister und Kammerregister*, 42 f.

⁵⁹ GIUSTI, *Studi*, 27.

⁶⁰ Bock, *Sekretregister Benedikts XII.*, 69.

die Finanzverwaltung der Kirche. Dazu gehörten, wie schon im 13. Jh., auch politische Briefe des Papstes an Fürsten und sonstige politisch wichtige Persönlichkeiten, Akten über Legationen, Pfründenverleihungen, an denen die Kammer interessiert war, Ernennungen päpstlicher Notare, Quittungen, sonstige Finanzangelegenheiten und anderes mehr⁶¹. Es handelte sich dabei jedoch, zumindest unter Papst Johannes XXII., keineswegs um die gesamte schriftliche Expedition der Kammer, sondern nur um die « note extraordinarie camere », also die ausserordentlichen Kammerkonzerte⁶². Auch hatte der Begriff « littere secrete », wie man schon aus der oben gegebenen Inhaltsangabe sieht, wenig mit der « geheimen Sache » im heutigen Sinne zu tun, sondern sollte vor allem zum Ausdruck bringen, dass die damit bezeichneten Briefe private Angelegenheiten des Papstes betrafen oder geschlossen befördert wurden⁶³.

Abermals gab es keine inhaltlich geschlossene Gruppe päpstlicher Schreiben, die ausschliesslich für die Sekretregister bestimmt gewesen wäre. Daher wurden auch jetzt viele Briefe doppelt registriert, wie zum Beispiel einmal im Sekret- und dann wieder im Kommunregister. Dabei besitzt der Text der Sekretregister oft das frühere Datum, während in die Kommunregister eine umgearbeitete, erweiterte und neu datierte Fassung eingetragen werden konnte⁶⁴. In einzelnen Fällen suchte man das aus dem Geschäftsgang der Kurie zu erklären: Der Sekretär nahm das von ihm verfasste Konzept in das Konsistorium mit, wo man über die Gestaltung des endgültigen Textes beriet. Darauf gelangte das Konzept über den Sekretär in das Sekret-

⁶¹ BOCK, *Sekretregister Johans XXII.*, 149, 189 f., Derselbe, *Sekretregister Benedikts XII.*, 43 f., 50, 56, 59, 67, Gottfried OPITZ, *Über Registrierung von Sekretbriefen (Studien zu den Sekretregistern Clemens VI.)*, QFItalAB 29 (1938/39) 90, 93, GÖLLER, *Repertorium Germanicum Clemens VII.*, 32*.

⁶² TANGL, *Register*, 847, BOCK, *Sekretregister Johans XXII.*, 218, ERDMANN, *Sekretregister Johans XXII.*, 236, 243.

⁶³ BOCK, *Sekretregister Benedikts XII.*, 69 f., OPITZ, *Sekretärsexpedition*, 188.

⁶⁴ Selbstverständlich waren verschiedene Varianten möglich: so konnte z.B. das Datum gleichgeblieben und nur der Text verändert worden sein. Vgl. BOCK, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 166-170, Derselbe, *Sekretregister Johans XXII.*, 151 f., 171-175, 191; 223 Anm. 1, 3, 4; 226 Anm. 1, 4, 5; 227 Anm. 1, 2, 5; 228 Anm. 6, 9, 13, 14; 229 Anm. 6; 230 Anm. 2, 7, 10; 231 Anm. 3; 232 Anm. 1, 5, Derselbe, *Sekretregister Benedikts XII.*, 48 f., 57, Derselbe, *Einführung*, 44, 59-62, ERDMANN, *Sekretregister Johans XXII.*, 244, 247, OPITZ, *Sekretärsexpedition*, 183, GIUSTI, *Studi*, 27 f.

register, während der genehmigte Wortlaut vom Vizekanzler in die Kanzlei mitgenommen und dort in das Kommunregister der Avignonserie eingetragen wurde⁶⁵. Allerdings leidet diese Interpretation an der Tatsache, dass es für die Teilnahme der Sekretäre an den Konsistorialsitzungen während des 14. Jhs. keinen Beweis gibt⁶⁶. Ferner konnten sich Briefe, die in ein und derselben Angelegenheit die Kurie verliessen, auf die beiden Registerreihen verteilen: bei Bischofsprovisionen schaltete sich zum Beispiel die Kammer ein, und dann mochte es geschehen, dass die öffentliche Ernennung in das Kommunregister kam, während die persönliche Mitteilung und Ermahnung, das Amt zu übernehmen, als littera clausa hinausging und ihr Konzept im Sekretregister abgeschrieben wurde⁶⁷. Eine Doppelregistrierung ist weiters bei den Sekret- und Kameralregistern festzustellen, in die man ebenfalls sehr oft dieselben Schreiben eintrug⁶⁸.

Denn neben den Sekretregistern, die ja vor allem für die ausserordentlichen Konzepte der apostolischen Kammer bestimmt waren, wurden teilweise auch Kameralregister geführt. Jedenfalls sind sie unter Papst Johannes XXII. und dann wieder ab dem letzten Pontifikatsjahr Klemens' VI. (1352) bezeugt⁶⁹. Es handelt sich um Papierbände, die weitgehend Briefe enthalten, welche die Kammer- und Finanzverwaltung betreffen. Oft findet sich mehr als die Hälfte der in ihnen aufgenommenen Urkunden auch in den Sekretregistern⁷⁰. Man könnte sich vorstellen, dass dieses Wiedererscheinen der Kameralregister um die Mitte des 14. Jhs. mit der langsamen Verselbständigung des Kollegs der Sekretäre und ihrer Lösung aus der Aufsicht des Kämmerers zusammenhängt, weshalb vielleicht die Kammer nun ihre Schriftstücke noch einmal zum eigenen Gebrauch registrie-

⁶⁵ OPITZ, *Sekretärsexpedition*, 183; vgl. auch BOCK, *Sekretregister Benedikts XII.*, 84 f.

⁶⁶ Freundliche Mitteilung von Prof. Lajos Pásztor, Rom.

⁶⁷ ERDMANN, *Sekretregister Johans XXII.*, 245-245. Eine ähnliche Verteilung von inhaltlich zusammengehörigen Briefen auf die Kommun- und Sekretregister siehe bei BOCK, *Sekretregister Benedikts XII.*, 53.

⁶⁸ BOCK, *Sekretregister Johans XXII.*, 233 f., Derselbe, *Einführung*, 64, 65 f., 68 f., 71-74, Derselbe, *Sekretregister und Kammerregister*, 45, GÖLLER, *Repertorium Germanicum Clemens VII.*, 30*, GIUSTI, *Studi*, 28 f.

⁶⁹ TANGL, *Register*, 851-853, GÖLLER a.a.O. 29*, BOCK, *Sekretregister Johans XXII.*, 208 f., Derselbe, *Sekretregister und Kammerregister*, 41, Derselbe, *Einführung*, 62 f., GIUSTI, *Studi*, 29.

⁷⁰ BOCK, *Einführung*, 71.

ren wollte. Daher treten sie auch nach und nach an die Stelle der Sekretregister, die mit dem fünften Pontifikatsjahr Gregors XI. gänzlich aufhören und durch die Kameralregister ersetzt werden⁷¹. Im Bereiche der römischen Obödienz gibt es nun abermals nur mehr zwei Registerserien: die Lateranregister der Kanzlei mit den in Gratialsachen ergangenen Schreiben und die Kameralregister, welche die Verwaltungsangelegenheiten und die finanziellen Betreffe berücksichtigen. Allerdings ist diese Rückbildung diesmal weniger einer ordnenden Vereinheitlichung zu verdanken, wie es für den Pontifikat Bonifaz' VIII. angenommen werden kann, als durch den weitgehenden Zusammenbruch der Registerführung in der Zeit des Grossen Schismas bedingt.

Benedikt XII., der die Sekretregister in jener Form schuf, die dann für die avignonesische Periode gültig blieb, hat auch die Registrierung der Suppliken angeordnet, mit denen die Kurie um Gratialbriefe und -bullen ersucht wurde. Wiederum handelt es sich um Papierbände, die allerdings erst unter Klemens VI. 1342 beginnen und in die man zuerst nur die vom Papst, seit dem ausgehenden 14. Jh. aber auch die durch den Vizekanzler genehmigten Suppliken eintrug⁷². Sie hatten wohl die Aufgabe, der Kurie einen Überblick über die bewilligten Gnadensachen aller Art zu verschaffen.

Fassen wir die äussere Entwicklung der Papstregister des 13. und 14. Jhs. zusammen, so zeigt sich deutlich die Aufspaltung der ursprünglich einheitlichen Kanzleiregister: Spezialregister werden angelegt, Sonderlagen mit diplomatischen Schreiben und, später, den *littere curiales* fügt man den Hauptregistern der Kanzlei an, aus denen sich schliesslich noch die Kameral- und Sekretregister aussondern. Dazu kommt eine fortlaufend zunehmende Unterteilung der Kommunregister in Sachgruppen. Abgesehen von den Pontifikaten Innocenz' III., Innocenz' IV. und der beiden avignonesischen Päpste Johannes' XXII. und Benedikts XII. war wohl die Formation dieser Registerbände zum grossen Teil der Aktivität einzelner Ämter, besonders der Kammer und dem sich formierenden Kolleg der Sekretäre, zuzuschreiben. Daraus ergibt sich auch die Unübersichtlichkeit und

⁷¹ Ebd. 68, 76, GIUSTI, *Studi*, 30.

⁷² BOCK, *Einführung*, 5 f., Derselbe, *Sekretregister Benedikts XII.*, 87, PAUL KEHR, *Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts*. MIOG 8 (1887) 84-102, bes. 101 f., GÖLLER, *Repertorium Germanicum Clemens' VII.*, 66* mit Anm. 4, 76* f.

undeutliche Abgrenzung des Inhalts der einzelnen Registerserien voneinander.

II.

Diese Voraussetzungen erleichtern die Behandlung des zweiten der oben genannten Probleme, das der Entstehung der Register, auf keinen Fall. Hier gibt es verschiedene, von der Forschung schon lange diskutierte Möglichkeiten: Registrierung nach dem Original oder nach dem Konzept; Eintrag in die heute vorhandenen Registerbände ungefähr gleichzeitig mit der Expedition des Briefes oder erst lange Zeit später, entweder aus den angesammelten Konzeptsbündeln oder durch die Transkription provisorisch angelegter Papierbände. Es ist klar, dass die Antwort auf diese Fragen viel über den Quellenwert der Registerbände aussagt: geben die dort enthaltenen Texte wirklich die abgesandten Schreiben getreu wieder oder handelt es sich um Konzepte, die uns nur über die Meinung unterrichten, die zu einer gewissen Zeit über ein bestimmtes Problem an der Kurie vorhanden war⁷³? In einem solchen Falle konnten die Texte noch nach Form und Inhalt stark verändert werden, bevor sie ihren Empfänger erreichten und damit politisch und historisch wirksam wurden. Ausserdem finden sich an vielen Registereintragungen Korrekturen: zeigen sie vielleicht Verbesserungen an, die unter dem Eindruck einer veränderten politischen Lage oder infolge einer Meinungsänderung des Papstes oder seiner Helfer am bereits registrierten Text zustande gekommen waren? Wurde etwa ein schon mündiertes Original erneuert oder sollte der Registereintrag überhaupt für spätere Leser einen anderen Wortlaut erhalten? Für die Erkenntnis, wie sich die päpstlichen Vorstellungen zu verschiedenen Fragen bildeten, wäre ein genaueres Wissen hierüber sehr aufschlussreich. Oder gehen, und das ist die andere Möglichkeit, solche Verbesserungen im Register bloss auf fehlerhafte und unvollständige Abschriften der Konzepte durch die Registratoren zurück, die bei einer Revision richtiggestellt wurden und daher über die Entstehung des Brieftextes nichts aussagen?

Die Registerforschung hat eine Reihe von Kriterien erarbeitet, mit denen sie versucht, diese Probleme zu lösen. Dabei

⁷³ So treffend formuliert bei PÁSZTOR, *Contributo*, 39.

handelt es sich um die schon aufgezeigten Fragen: Registrierung ungefähr gleichzeitig mit der Expedition der Briefe oder erst geraume Zeit später aus den an der Kurie zurückbehaltenen Konzepten? Dienten Konzepte oder Originale als Vorlage?

A) Für eine spätere Kompilation nach Konzepten, die sich entweder bei einzelnen Kanzleiangehörigen oder in den verschiedenen Ämtern der Kurie angesammelt haben, scheint zu sprechen:

1) Eine gleichmässige Abschrift, ohne viele Neuansätze, also Stellen im Text, an denen der Schreiber offenkundig nach einer mehr oder weniger langen Unterbrechung seine Arbeit von neuem beginnt⁷⁴.

2) Eine Ordnung der Schreiben nach Monaten und Sachgruppen, ohne dass Lücken für etwaige Nachträge ausgespart werden mussten. Ein solches Einteilungsprinzip zeigen z. B. die Sekretregister Klemens' VI.⁷⁵

3) Der Nachweis, dass grosse Partien eines Registers erst lange Zeit nach der Datierung und Absendung der in ihnen enthaltenen Briefe registriert worden sein können, da ihnen andere Briefe mit einem weit späteren Datum, als sie selbst haben, vorausgehen. Das konnte z. B. für den zweiten Jahrgang der Register Bonifaz' VIII. gezeigt werden⁷⁶. Sicher ist eine derartige spätere Registrierung dann anzunehmen, wenn unter den Briefen eines Jahres solche aus den folgenden Jahrgängen eingetragen wurden⁷⁷.

Wenn mehrere der angeführten Symptome zusammentreffen, dann kann vermutet werden, dass die Registrierung auf Grund der Konzepte oder nach nicht expeditierten Originalen erfolgte, die man entweder nach ihrer Ausstellung kassiert und an der Kurie zurückbehalten hat oder die überhaupt unfertig geblieben waren. Allerdings können solche Vorlagen auch bei einer kontinuierlich fortschreitenden Registrierung verwendet worden sein, die parallel zur Ausstellung der Urkunden erfolgt wäre. Für die genannten Vorlagen sprechen auf jeden Fall folgende Merkmale:

⁷⁴ Zum Beispiel OPITZ, *Sekretärsexpedition*, 196.

⁷⁵ OPITZ, *Sekretregister Clemens VI.*, 94.

⁷⁶ BATELLI, *Membra disiecta*, 11 Anm. 38. Ähnliche Beispiele aus den Registern Gregors X. und Martins IV. siehe bei KALTENBRUNNER, *Römische Studien I*, 230.

⁷⁷ BOCK, *Annotationes*, 87: unter den Briefen des dritten Jahrgangs der Register Urbans IV. finden sich zwei Briefe des vierten Jahrgangs.

1) Ein und derselbe Brief findet sich in verschiedener Fassung und bisweilen auch mit einem anderen Datum im gleichen Register⁷⁸ oder in zwei verschiedenen Registerreihen⁷⁹, wobei die ursprüngliche Fassung getilgt oder auf andere Art für ungültig erklärt worden sein kann, aber nicht muss⁸⁰. Mindestens einer dieser Texte geht dann wahrscheinlich auf ein Konzept zurück, das nicht mündiert worden ist.

2) Im Text sind Lücken, deren Ursachen in einem unvollständigen oder schwer lesbaren Konzept liegen⁸¹.

3) Lücken im Datum oder überhaupt sein Fehlen, ebenso wie ein späterer Nachtrag oder eine Ergänzung des Datums⁸².

4) Ein auffälliges Abweichen des Registertextes von der Originalüberlieferung der Urkunde, zu dem noch oft ein verschiedenes Datum kommen kann⁸³.

5) Verbesserungen an den bereits registrierten Texten, die von anderen Händen als jenen der Registratoren stammen und darauf hindeuten, dass am registrierten Konzept noch gearbeitet

⁷⁸ KEMPF, *Die Register Innocenz' III.*, 76 Anm. 22, BOCK, *Kodifizierung*, 56 Anm. 14, PÁSZTOR, *Contributo*, 54 f., 57-59 (Alexander IV.), FAWTIER, *Introduction*, LXXXVIII, BOCK, *Sekretregister Johans XXII.*, 152 f., 161-163, 167, 175-177, 195 f., 198, Derselbe, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 172, ERDMANN, *Sekretregister Johans XXII.*, 241, OPITZ, *Sekretregister Clemens VI.*, 117, Derselbe, *Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes de Sancto Martino*, 199.

⁷⁹ Vgl. oben Anm. 19, 31, 64, 65, 68, 70 und PÁSZTOR, *Contributo*, 48 f.

⁸⁰ BOCK, *Kodifizierung*, 62 Nr. 1, 5, 63 Nr. 6, 7 (b), 10, 11, 64 Nr. 13-15, 18 (allerdings wurde hier irrtümlich die endgültige Fassung getilgt: ebd. 66), PÁSZTOR, *Contributo*, 54, 57, BOCK, *Sekretregister Johans XXII.*, 192, 199, OPITZ, *Sekretregister Clemens VI.*, 96 f., 117 mit Anm. 3, Gerhard TELLENBACH, *Repertorium Germanicum II* (Urban VI., Bonifaz IX., Innocenz VII. und Gregor XII., 1378-1415) Berlin (1933-1938), Nachdruck (1961) 66*, 75*.

⁸¹ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 40 Anm. 16, 78 f., HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, XXI f. mit Anm. 63 und 64, XXXII mit Anm. 128 und 130, BOCK, *Annotationes*, 87, Derselbe, *Sekretregister Johans XXII.*, 164, 178, Derselbe, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 149 f., 193, Derselbe, *Einführung*, 70, OPITZ, *Sekretregister Clemens VI.*, 91 f., 119, Derselbe, *Sekretärsexpedition*, 195.

⁸² KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 40 f., Derselbe, *Zu den Originalregistern*, 115 f., BOCK, *Kodifizierung*, 41, FAWTIER, *Introduction*, LXXX, LXXXV, LXXXVIII, XCII, BOCK, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 146, 150, 159, 162, 164, 172.

⁸³ Othmar HAGENEDER, *Quellenkritisches zu den Originalregistern Innocenz' III.* MIOG 68 (1960) 129-133. Siehe auch HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, Nr. 221 S. 315 Z. 1, 26-28. Vgl. dazu die Bemerkung C. R. CHENEYS in der EHR 82 (1967) 110. Vgl. ferner BOCK, *Kodifizierung*, 53 Nr. 54 a, Derselbe, *Originale und Registerinträge zur Zeit Honorius III.* *Bullettino dell'« Archivio paleografico Italiano »*, Nuova Serie II-III (1956-57), Parte I 102 f. Nr. 2, 4, 11, 15, Derselbe, *Problemi di datazione*, 311, Derselbe, *Sekretregister Johans XXII.*, 168 f., 178, OPITZ, *Sekretärsexpedition*, 196 mit. Anm. 2.

wurde, um einen neuen Text herzustellen. Dafür stellen das beste Beispiel die Kommunregister der Avignonserie, zumindest unter Papst Johannes XXII., dar⁸⁴.

B) Argumente für eine kontinuierliche Registrierung der die Kurie verlassenden Privilegien, Bullen und Briefe, sei es nach Konzepten oder auch nach Originalen, bilden dagegen:

1) Ein oftmaliger Wechsel der Registratorenhände und zahlreiche Neuansätze innerhalb einer im grossen und ganzen chronologisch fortschreitenden Reihe von Einträgen⁸⁵; besonders dann, wenn sich Gruppen von Briefen abgrenzen lassen, die entweder an denselben oder an benachbarte Empfänger adressiert oder für diese von einem einzigen Prokurator impetrieren worden waren⁸⁶. Sehr signifikant scheint es zu sein, wenn eilig zu expedierende Briefe mit einem zeitlich vorspringenden Datum solche Briefgruppen unterbrechen und mit einem deutlichen Neuansatz oder gar von einer anderen Registratorenhand eingetragen wurden⁸⁷.

⁸⁴ Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 172-175.

⁸⁵ Händewechsel: Wilhelm M. PEITZ, *Introduzione zu: Regestum domini Innocentii tertii papae super negotio romani imperii (Reg. Vat. 6), riprodotto in fototopia a cura della Biblioteca Apostolica Vaticana; Codices e Vaticanis selecti XVI 43, Rom (1927) 9-30, Derselbe, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4-11)*. Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil. hist. Klasse 165/5 (1911) 17-25, 32 f., KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 22-31, 33 f., 45-56, 62, Derselbe, *Zu den Originalregistern*, 111 f., Othmar HAGENEDER, *Die äusseren Merkmale der Originalregister Innocenz' III.* MIOG 65 (1957) 303-308, 323 f. Skeptisch zur Unterscheidung der Hände äusserten sich Walther HOLTZMANN in der HZ 169 (1949) 361 f. und im DA 12 (1956) 232 sowie Christopher R. CHENEY, *The Study of the Medieval Papal Chancery. The second Edwards Lecture delivered within the University of Glasgow on 7th December, 1964, Glasgow (1966) 27 f.* Den Händewechsel als Argument für eine sukzessive Registerführung siehe auch bei Bock, *Sekretregister Johans XXII.*, 209 Anm. 1, und: *Sekretregister und Kammerregister*, 37.

Den « Neuansatz » im Schriftbild hat als einer der ersten Emil von OTTENTHAL als methodisches Argument für eine fortlaufende Registrierung bezeichnet: *Die Bullenregister Martins V. und Eugens III.*, MIOG Erg. Bd. 1 (1885) 535. Vgl. auch PEITZ, *Das Originalregister Gregors VII.*, 33-53, 160, 164, 167, 170-172, 178 f., 185 f., 191 f., Derselbe, *Introduzione*, 10. Eine ausführliche methodische Begründung gibt KEMPF, *Zu den Originalregistern*, 198 f. Vgl. auch HAGENEDER, *Die äusseren Merkmale*, 324 f.

⁸⁶ Die Literatur über das Problem der « Expeditions (besser: Empfänger-) bündel » siehe bei Othmar HAGENEDER, *Über « Expeditionsbündel » im Registrum Vaticanum 4.* RHM 12 (1970) 111-113.

⁸⁷ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 86 Anm. 36 und HAGENEDER, *Expeditionsbündel*, 113-124.

2) Nachträge von Briefen oder der Adressaten von A-pari Briefen in Lücken, die man zuvor freigelassen hat⁸⁸. Im Falle einer nachträglichen Kopierung von liegengebliebenen Konzepten hätte man sich wohl kaum die Mühe gemacht, den Platz zu suchen, an den das Schreiben seinem Datum oder Inhalt nach gehörte.

3) Nachträge des Datums oder von Teilen der Datierung, wobei stets mit der Registrierung nach dem Konzept oder einem unfertigen Original sowie der späteren Kollation mit dem fertigen Original oder einem neuen Konzept zu rechnen ist⁸⁹.

4) Das Zusammentreffen des Ortswechsels der Kurie mit dem Wechsel der Registratorenhand oder einem auffälligen Neuansatz im Register⁹⁰.

5) Korrekturen an registrierten Stücken oder Nachträge zu solchen, die sich aus datierbaren veränderten politischen oder rechtlichen Situationen ergeben, welche schon bald nach der Registrierung eingetreten sind⁹¹.

6) Die Tatsache, dass die Konzepte von Gratia- und Justizbriefen, wie sie die Kanzleiregister in grosser Zahl enthalten, zumindest im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jhs. oft dem Impetranten des Briefes ausgehändigt wurden, so dass sie später

⁸⁸ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 36-39, Derselbe, *Zu den Originalregistern*, 113 f., Othmar HAGENEDER, *Zur Datierung des Briefes Innocenz' III. für Montefiascone von 1198 (I 361)*. RHM 3 (1960) 129-131, HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, Br. I 94 Anm. w, y, I 356 Anm. n-n, r-r, I 361 Anm. a, PEITZ, *Das Originalregister Gregors VII.*, 186 Nr. 3, 189 (Honorius III.), Bock, *Kodifizierung*, 37, FAWTIER, *Introduction*, LXXXI, LXXXV f., LXXXVIII, XCI, Bock, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII.*, 146, 155. Auch für Bock ist der Nachtrag eines Briefes ein Argument, « dass wir es ... mit einem fortlaufend geführten Register im wahren Sinne des Wortes zu tun haben » (*Annotaciones* 76 f.). Bezeichnenderweise findet sich diese Erscheinung in den Sekretregistern, die aus Konzepten zusammengeschrieben wurden, nicht. Der von Bock, *Sekretregister Benedikts XII.*, 56 angeführte Fall stellt keinen Nachtrag in eine freigelassene Lücke dar.

⁸⁹ Vgl. oben Anm. 82 und PEITZ, *Das Originalregister Gregors VII.*, 186.

⁹⁰ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 28 f., 33 f., Derselbe, *Zu den Originalregistern*, 112 mit Anm. 74, HAGENEDER, *Die äusseren Merkmale*, 328-330.

⁹¹ Rudolf von HECKEL, *Untersuchungen zu den Registern Innocenz' III.* Hist. Jahrbuch 40 (1920) 30-40, KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 108-117, Derselbe, RNI Nr. 33 Anm. m, Nr. 62 Anm. m, HAGENEDER, *Die äusseren Merkmale*, 308-320, Derselbe, *Das Sonne-Mond-Gleichnis bei Innocenz III. Versuch einer teilweisen Neuinterpretation.* MIOG 65 (1957) 340-368, bes. 341, 364 f., Derselbe, *Zur Dekretale « Quante presumptionis »* (X. V, 39, 47). RHM 6/7 (1964) 352 f., HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, XXII mit Anm. 68, 69, 70, PÁSZTOR, *Contributo*, 56 f.

in den Archiven der Empfänger aufbewahrt worden sind⁹². Eine Registrierung musste also noch erfolgt sein, bevor der Empfänger oder sein Prokurator die Kurie verlassen haben.

7) Die Registrierung mehrerer, innerlich zusammengehöriger Briefe unter einer einzigen Nummer: wahrscheinlich wurden die Konzepte dieser Schreiben vom Prokurator dem Registrator gemeinsam übergeben und von diesem als eine derart gekennzeichnete geschlossene Briefgruppe eingetragen. Ein solches System konnte für den ersten Jahrgang der Register Papst Alexanders IV. nachgewiesen werden⁹³.

Die unter 4) und 5) angeführten Indizien für eine kontinuierliche Registerführung können allerdings theoretisch auch bei einer späteren Kompilation in Erscheinung treten. So mochte bei einem Ortswechsel der Kurie eine neue Konzeptsmappe entstehen, die später getrennt von der vorhergehenden oder durch einen anderen Schreiber registriert wurde, und einzelne Korrekturen könnten, wie es z.B. von den Sekretregistern Klemens' VI. bekannt ist, schon am Konzept vorhanden gewesen, bei dessen Eintrag übersehen und später nachgeholt worden sein⁹⁴. Auch die unter einer Nummer in die Register Alexanders IV. abgeschriebenen Briefe waren vielleicht bereits im Konzept miteinander verbunden. Im übrigen ist es wohl nötig, dass mehrere der angeführten Kriterien zusammentreffen, um eine kontinuierliche Registerführung nahezulegen.

Das stärkste Argument für eine solche würde freilich der Nachweis darstellen, dass Originale als Registervorlagen gedient haben. Dafür gibt es folgende Indizien:

1) Randvermerke im Register, die das besagen. So bemerkte im Kanzleiregister Papst Honorius' IV. die Hand des Rubrikators, eine « littera » sei erst nach ihrer Bullierung registriert worden: *Ista littera, postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino et postea mutata fuit, sed nondum remissa ad regestum*⁹⁵.

⁹² BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, II 1 154-159, HERDE, *Beiträge*, 166 f., FAWTIER, *Introduction*, XLII-XLVIII, Geoffrey BARRACLOUGH, *Minutes of papal letters (1316-1317)*. *Miscellanea archivistica* Angelo Mercati (= *Studi e Testi* 165, 1952) 109-127, bes. 110, 112 f.

⁹³ PÁSZTOR, *Contributo*, 59-68.

⁹⁴ OPITZ, *Sekretregister Clemens VI.*, 95, 108.

⁹⁵ DENIFLE-PALMIERI, *Specimina*, Tab. 39, vgl. auch S. 40, irrtümlich auf Honorius III. bezogen bei KALTENBRUNNER, *Römische Studien* I, 234 und HECKEL, *Untersuchungen*, 20. Dort ist auch ein ähnlicher Vermerk aus dem

2) Das Register zeigt bei den eingetragenen Privilegien auch die Unterschriften des Papstes und der Kardinäle, letztere mit dem individuell gestalteten Handzeichen, sowie die Rota und das Bene Valet⁹⁶.

3) Die Nachahmung der verlängerten Schrift der Originale im Register, wie sie zum Beispiel bei Innocenz III. und Innocenz IV. festgestellt werden kann⁹⁷.

4) Randvermerke in den Avignonregistern Johannes' XXII. und Innocenz' VI., die es nahelegen, dass die Registrierung nach dem Konzept eine Ausnahme bildete: « Attende, quod registrata est de sedula signata per dominum vicecancellarium, non de littera bullata », oder: « Attende, non est data in littera »⁹⁸.

5) Die Registrierung von Urkunden, für die kein Konzept angefertigt worden war, da der päpstliche Scriptor den Text aufgrund der Supplik und einer auf das Pergament der Urkunde notierten Anweisung herzustellen hatte. Vladimir J. Koudelka hat einen solchen Fall in den Registern Papst Honorius' III. nachgewiesen⁹⁹.

Register Klemens' V. wiedergegeben, der die Registrierungspraxis unter Bonifaz VIII. betrifft. Freilich war der Begriff « registrare » im 13. Jh. vieldeutig (PÁSZTOR, *Contributo*, 38 Anm. 1, BATTELLI, *Membra disiecta*, 7 Anm. 26) und hat Bock unter dem « regestum » keine Handschrift sondern Konzeptsmappen verstanden, in die man das Konzept eingelegt habe, so in: *Studien zu den Originalregistern Innocenz' III.* (Reg. Vat. 4-7A). *Archivistische Zeitschrift* 50/51 (1955) 336. Dazu kritisch: KEMPF, *Zu den Originalregistern*, 89-92.

⁹⁶ DENIFLE-PALMIERI, *Specimina*, 54 und Tab. 58 a (Klemens VI.), BERGER, *Innocent IV.*, XVI, XXI, BOCK, *Zu den Registern Innocenz' IV.*, 13, BATTELLI, *Membra disiecta*, 13, FAWTIER, *Introduction*, LXXXI, TANGI, *Register*, 841. Gegen Tangi, der dieses Argument für die Entstehung der Avignonregister anführte, wendete sich BOCK, *Einführung*, 35 f. Er bezeichnete die Kardinalsunterschriften, die Rota und das Benevalet entweder als Nachträge oder, wenn die individuell gestalteten Handzeichen fehlen, aus dem Konzept stammend. Um einen Nachtrag handelt es sich sicherlich im Reg. Ven. 113 fol. 184^r (DENIFLE-PALMIERI Tab. 58 a) und Reg. Ven. 144, fol. 559^r. Auf keinen Fall sind dagegen die Unterschriften mit dem individuell gestalteten Handzeichen der Kardinäle sowie die Rota nachgetragen im Reg. Vat. 47, fol. XLV^r (Bonifaz VIII.).

⁹⁷ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 71 f., Derselbe, *Zu den Originalregistern*, 94-96, BOCK, *Zu den Registern Innocenz IV.*, 15.

⁹⁸ HECKEL, *Untersuchungen*, 22, BOCK, *Sekretregister Johanns XXII.*, 172 Anm. 1, TANGI, *Register*, 841. Bock hat später seine Meinung geändert und eine Reihe ähnlicher Randvermerke (Attende, quia dominus vicecancellarius dedit eam in nota; attende in nota de manu domini vicecancellarii; R(egistra)ta in nota de mandato domini) als Hinweise auf einen ungewöhnlichen Anteil des Vizekanzlers oder Papstes an der Abfassung des Konzepts gedeutet (*Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johanns XXII.*, 178). Vgl. dazu auch DENIFLE-PALMIERI, *Specimina*, 47 f. mit Tab. 51.

⁹⁹ Vladimir J. KOUDEKA O.P., *Notes sur le Cartulaire de S. Dominique II* (*Notes sur les chartes originales*). *Archivum Fratrum Praedicatorum* 33

Nach diesen methodischen Bemerkungen erhebt sich die Frage, wie der gegenwärtige Stand der Forschung über die Papstregister des 13. und 14. Jhs. aussieht. Was das 13. Jh. betrifft, so wurden nur wenig Pontifikate systematisch erforscht; im 14. Jh. steht es dagegen, dank der Studien vor allem von Friedrich Bock und Gottfried Opitz, mit unserer Kenntnis besser.

Für die Register Innocenz' III. haben Wilhelm Peitz, Rudolf von Heckel, Friedrich Kempf und Othmar Hageneder auf Grund der angeführten Argumente eine fortlaufende Registerführung angenommen, der hauptsächlich Konzepte, möglicherweise bisweilen auch Originale, zugrunde lagen¹⁰⁰. Kontinuierlich geführte Bände, in die vor allem Originale registriert wurden, sah Robert Fawtier in den Registern Bonifaz' VIII. Doch scheint unter seinem Pontifikat die Registrierung bisweile für lange Zeit ausgesetzt zu haben, so dass grosse Partien in einem Zug nachgetragen werden mussten, wie es Giulio Battelli für den zweiten Jahrgang nahelegte¹⁰¹. Den ersten Jahrgang der Register Alexanders IV. hält Edith Pásztor in seiner heutigen Form für eine spätere Kopie des vorher gesammelten Materials¹⁰².

Die Papierbände der Avignonregister Johannes XXII. sind nach Friedrich Bock kontinuierlich aus oft noch unfertigen Konzepten oder Suppliken entstanden, die nach ihrer Registrierung vielfach korrigiert und in neue Fassungen umgearbeitet wurden. Auch nahm er an, dass man die Einträge später mit dem Original verglichen hat, ihnen bei dieser Gelegenheit eine Nummer gab sowie die Kanzleivermerke im Register hinzufügte¹⁰³. Wie aber schon erwähnt wurde, deuten verschiedene Randnotizen in diesen Bänden darauf hin, dass man auch mit der Registrierung von Originalen rechnen muss¹⁰⁴.

(1963) 105-110. Ähnliches machte für Innocenz III. wahrscheinlich Kempf, Zu den Originalregistern, 96 f.

¹⁰⁰ Vgl. die bei HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, XXXIII f. zitierte Literatur. Der Gang der Forschung ist kurz skizziert ebd. XXXIV Anm. 140.

¹⁰¹ FAWTIER, *Introduction*, LXXIX, CI (es handelt sich um die Reg. Vat. 47-50), BATTELLI, *Membra disiecta*, 11, Anm. 38.

¹⁰² *Contributo*, 82 f.

¹⁰³ BOCK, *Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johanns XXII.*, 170-173, Derselbe, *Einführung*, 3; dafür spricht auch ein bei DENIFLE-PALMIERI, *Specimina*, 50 und Tab. 53 mitgeteilter Vermerk im Reg. Vat. 65, einem Pergamentband Johannes' XXII.: Attende, quia ista littera non est in papiro; sed quia non inveniebatur littera registrata sub isto capitulo, fuit posita ista statim cum venit de bulla. Vgl. auch noch Ebd. 13.

¹⁰⁴ Siehe oben 235.

Die Sekretregister des 14. Jhs. entstanden seit Benedikt XII. durch die nachträgliche Kompilation von Konzepten, die sich z.T. noch in den Kladdenbänden Reg. Vat. 244 A-N erhalten haben¹⁰⁵. Die Kameralregister des 13. und 14. Jhs. wurden manchmal kontinuierlich geführt¹⁰⁶, wobei eine Registrierung nach den Originalen nicht auszuschliessen ist¹⁰⁷.

Die grosse Aufgabe, die noch bleibt, ist eine systematische Bearbeitung der Pergamentbände des 13. Jhs. Die Studien Kempfs, Pásztors und Fawtiers können dabei als Vorbilder dienen. Höchstwahrscheinlich wird sich zeigen, dass die Entstehung dieser Bände nicht einheitlich war¹⁰⁸. Allerdings wird jede Untersuchung gezwungen sein, sich mit der von Friedrich Bock immer wieder vorgetragenen These auseinanderzusetzen, die (Kanzlei)register dieses Jahrhunderts seien spätere Kopien von Konzeptmappen (*libri*), welche die Schreiber der Kammer enthalten hätten. In seinen letzten Arbeiten bestritt er sogar, dass im 13. Jh. in der Kanzlei Register hergestellt wurden¹⁰⁹. Nach seiner Vorstellung sind die Papstregister des 13. Jhs. auf dieselbe Weise zustande gekommen, wie die Sekretregister des folgenden Säkulums; eine These, die schon vor etwa 100 Jahren Ferdinand Kaltenbrunner vertreten hat.¹¹⁰ Dabei ist Bock jedoch der Gefahr, seine an den späteren Bänden gewonnenen Erkenntnisse schematisch auf die früheren Verhältnisse zu übertragen, nicht entgangen. Sicherlich sind nicht alle Registerbände des 13. Jhs. in ihrer heutigen Form das Ergebnis einer kontinuierlichen Registrierung¹¹¹, aber auch Bocks Thesen werden sich auf keinen Fall immer belegen lassen, ja sie wirken bisweilen schon durch

¹⁰⁵ OPITZ, *Sekretregister Clemens VI.*, passim; Derselbe, *Sekretärsexpedition*, 193-196.

¹⁰⁶ BOCK, *Annotationes*, 79, Derselbe, *Kodifizierung*, 71, 73; Derselbe, *Sekretregister Johanns XXII.*, 208 f.

¹⁰⁷ OPITZ, *Sekretärsexpedition*, 196 f., TELLENBACH, *Repertorium Germanicum* II, 75^a. Anscheinend ist eine solche Art von Registrierung erst für die zweite Hälfte des 14. Jhs. anzunehmen. Vorher scheinen eher Konzepte als Vorlagen gedient zu haben: BOCK, *Annotationes*, 79, Derselbe, *Kodifizierung*, 71, 73, Derselbe, *Einführung*, 70 f.

¹⁰⁸ So schon DENIFLE-PALMIERI, *Specimina*, 14. Vgl. dazu auch Theodor von SICKEL, *MIÖG* 9 (1888) 355.

¹⁰⁹ Zum Beispiel in: *Kodifizierung*, 29 f., 72 f., *Sekretregister und Kammerregister*, 42. Eine Zusammenfassung Bockscher Thesen bietet PÁZSTOR, *Per la storia*, 72 f.

¹¹⁰ *Römische Studien* I, 224, 236, 240 u.ö.

¹¹¹ Vgl. für den ersten Jahrgang der Register Alexanders IV. PÁZSTOR, *Contributo*, 82 f. Vgl. ferner oben 230 mit Anm. 76.

ihre eigenwillige Formulierung reichlich unglaubwürdig¹¹².

Vielleicht hat man auch hinsichtlich der Entstehung der Register mit ähnlichen Erscheinungen zu rechnen, wie sie im ersten Teil dieser Studie für ihre Aufgliederung und Einteilung wahrscheinlich gemacht wurden: zu bestimmten Zeiten, wie zum Beispiel am Beginn des Pontifikats Innocenz' III., dürfte man wohl auf eine ständige Führung der Bände Wert gelegt haben; schon deshalb, um immer über Material für die neu entstehenden Dekretalenkompilationen verfügen zu können¹¹³. Später mag dann dieses Prinzip oft nicht mehr befolgt worden sein, so dass ein nachträgliches Zusammenschreiben der Konzepte durchaus möglich erscheint. Auf jeden Fall muss man damit rechnen, dass die Register nicht zu allen Zeiten genau jenen Text wiedergeben, der dem Empfänger der an der Kurie impetrierten Urkunden zugestellt wurde. Dieses Ergebnis führt nunmehr bereits zum dritten Abschnitt dieses Referates, nämlich der Frage nach der Vollständigkeit und dem Zweck der Papstregister des 13. und 14. Jhs.

III.

Die Forschung ist sich über die Tatsache einig, dass die Mehrzahl der Schriftstücke, welche die Kurie verliessen, nicht registriert wurde. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen: Von den heute noch überlieferten Urkunden verschiedener Art, die Innocenz III. in den ersten 16 Jahren seines Pontifikats nach England sandte, wurden 408 in seine Register eingetragen, 529 dagegen nicht¹¹⁴. Das Verhältnis der nichtregistrierten zu den registrierten Stücken beträgt daher ungefähr 5 : 4. Für den Pontifikat Bonifaz' VIII. hat Robert Fawtier gezeigt, dass fünf

¹¹² So zum Beispiel die Behauptung, die Hand A der Register Innocenz' III. habe auch die Register Honorius' III., Gregors IX., Innocenz' IV. und der ersten Jahre Alexanders IV. geschrieben (Sekretregister und Kammerregister, 35), wobei zu bedenken ist, dass er in einer früheren Arbeit das Entstehen der Register Innocenz' III. in die Jahre 1213/15 verlegt hatte (Zu den Originalregistern Innocenz' III., 356-364). Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Bocks Methode bot KEMPF, *Zu den Originalregistern*. Im Lichte seiner Ausführungen müssen auch die Zitate von Bocks Arbeiten in diesem Aufsatz betrachtet werden.

¹¹³ Vgl. dazu unten 241 f.

¹¹⁴ *MIÖG* 76 (1968) 450. Weitere nicht registrierte Urkunden dieses Papstes verzeichnet zum Beispiel Germano GUALDO, *Lo « Schedario Baumgarten » e gli studi di diplomatica pontificia*. *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 20 (1966) 81.

Sechstel der heute noch erhaltenen Originale nicht registriert wurden. Ähnlich steht es mit den schon erwähnten englischen Briefen Innocenz' III., da von 64 derzeit vorhandenen Originalen nur 11 oder 12 den Weg in die Register fanden¹¹⁵. Nimmt man schliesslich noch die von Anton Largiadè verzeichneten Papsturkunden der Schweiz hinzu, so zeigt sich, dass von den zwischen 1198 bis 1304 gezählten 605 Stücken nur 90 registriert worden sind¹¹⁶. Fast zur Gänze fehlen in den Registern die Privilegien und Schutzbestätigungen, Konservatorien- und sonstige Justizbriefe aller Art sowie die Indulgenzen zur Revindikation des unrechtmässig entfremdeten Kirchengutes usw. Oft dürfte die Entscheidung, welche Urkunden registriert wurden oder nicht, rein zufällig gewesen sein; viele Eintragungen mögen allein im Interesse der Empfänger gelegen haben, die Gnadenerweise oder ergangene Urteile dauernd in den Registern festhalten wollten¹¹⁷.

Ein besonderes Problem bilden noch die Registraturvermerke auf der Rückseite der Originale, denen seit Innocenz IV. auch die Nummer beigefügt ist, unter der die Urkunde in den Registerbänden gesucht werden kann. Sie verschwindet wieder mit dem Ende des Pontifikats Benedikts XII.¹¹⁸ Im allgemeinen sind sämtliche Stücke, die den Registraturvermerk tragen, auch in die entsprechenden Bände eingetragen worden. Allerdings blieb er bei Doppelausfertigungen ein und derselben Urkunde und oft auch bei den *littere de curia* weg. Die Nummern auf der Rückseite der Originale stimmen meistens, abgesehen von nicht sehr zahlreichen Irrtümern und Verschreibungen, mit jenen in den Registern überein, unter denen die entsprechenden Texte zu finden sind¹¹⁹. Diese Feststellungen sind wichtig: entziehen

¹¹⁵ FAWTIER, *Introduction*, C, *MIÖG* 76 (1968) 449.

¹¹⁶ *Zeitschrift für Rechtsgeschichte d. Savigny Stiftung* 86 Kanonistische Abteilung 55 (1969) 491.

¹¹⁷ Unter Innocenz III. ist das ausdrücklich bezeugt: HECKEL, *Untersuchungen*, 18 Anm. 2, KEMPF, *Zu den Originalregistern*, 89.

¹¹⁸ Im « *Schedario Baumgarten* » findet sich die Nummer erstmals 1250: *Schedario Baumgarten. Descrizione diplomatica di Bolle e Brevi originali da Innocenzo III a Pio IX.* Riproduzione anastatica con introduzione e indici a cura di Giulio BATTELLI, I, Innocenzo III - Innocenzo IV (1198-1254). Città del Vaticano (1965) 512 Nr. 1986; vgl. PÁSZTOR, *Per la storia*, 76. Über das Wegbleiben der Nummer seit Benedikt XII. vgl. Anton LARGIADÈ, *Die Papsturkunden der Schweiz von Innocenz III. bis Martin V. ohne Zürich*, II. Teil: 1305-1418, Zürich (1970) 426.

¹¹⁹ PÁSZTOR, *Per la storia*, 76-81 für die Zeit von Innocenz IV. bis Nikolaus IV., Dieselbe, *Contributo*, 70 (Alexander IV.), *MIÖG* 76 (1968) 449

sie doch der oft aufgestellten Behauptung, die Registraturvermerke würden sich auf andere Register als die heute vorhandenen beziehen — sei es auf Konzeptsammlungen oder auf Papierbände als Vorstufen der Pergamentregister oder auf Sonderregister¹²⁰ — weitgehend eines ihrer Argumente.

Für eine derartige Annahme scheinen jedoch darüber hinaus je eine Äusserung Innocenz' III. und Benedikts XII. zu sprechen, nach denen alle Urkunden, die die Kurie verliessen, in die Register eingetragen worden seien. Innocenz III. erklärte nämlich im ersten Jahre seines Pontifikats: « cum pro litteris, de quibus dubium est, an a sede apostolica emanarint, ad regestum de consuetudine recurratur »¹²¹ und Benedikt XII. schrieb 1341 an den König von Frankreich im Hinblick auf die päpstlichen Register, in ihnen seien « omnes et singule littere, quas regibus et principibus ac quibusvis personis aliis ... destinavimus et nos destinare contingit, registrate... et registrantur de verbo ad verbum continue »¹²². Zumindest für Innocenz III. stimmte das auf keinen Fall. Er sagte selbst oft genug in seinen Briefen, dass er sich nicht erinnern könne, ob ein bestimmter Brief seine Kanzlei verlassen habe¹²³. Auch gab er zu, dass es infolge von Unwissen-

(Rezension von Cheney, Calendar), ZRG 86 KA 55 (1969) 491 f. (Rezension von Largiadèrs Beiträgen zum Censimentum Helveticum), FAWTIER, *Introduction*, XCVII-XCIX. Dazu kritisch GIULIO BATELLI, *Due frammenti dei registri membranacei di Clemente VI.* Bullettino dell'« Archivio paleografico Italiano », Nuova Serie II-III (1956/57) Parte I 75 f. Anm. 1 und Derselbe, *Schedario Baumgarten*, Introduzione XXXIII-XXXV mit Anm. 29. Vgl. ferner FRANCO BARTOLONI, *Per un Censimento dei Documenti pontifici da Innocenzo III a Martino V (escluso)*. Atti del Convegno di Studi delle fonti del Medioevo Europeo in occasione del 70° della Fondazione dell'Istituto Storico Italiano (Roma, 14-18 aprile 1953), Rom (1957) 8 f. mit Anm. 4, 10, 19-22 und GUALDO, *Schedario Baumgarten*, 72 f. (mit reichen Literaturhinweisen) und 81.

¹²⁰ So u.a. Friedrich Bock in mehreren, nicht immer zuverlässigen Studien, der allerdings für Konzeptsammlungen eintritt: *Registereinträge zur Zeit Honorius III.*, 103-105, *Problemi di datazione*, 308-310, *Zu den Registern Innocenz IV.*, 16-19, *Annotaciones*, 92 f., *Kodifizierung*, 20-23. Vgl. dazu die kritischen Ausführungen bei PASZTOR, *Per la storia*, 74-76.

¹²¹ HAGENER-HAIDACHER, *Register Innocenz' III.*, 777 Z. 14-16 (Br. I 537 [540]). Der Satz wurde oft diskutiert und zu interpretieren versucht; vgl. DENIFLE, *Registerbände*, 56-58, Derselbe, *Specimina*, 9 f., PETZ, *Das Originalregister Gregors VII.*, 125, HAGENER, *Quellenkritisches*, 138 Anm. 61 und Alessandro PRATESI, *Annali della Scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'Università di Roma* 6 (1966) 159.

¹²² Georges DAUMET, *Benoit XII (1334-1342), Lettres closes, patentes et curiales se rapportant a la France*, Paris (1920) 563 f. Nr. 888.

¹²³ HAGENER, *Quellenkritisches*, 138. Vgl. ferner Br. III 41: si bene recolimus, numquam a nobis huiusmodi littere processerunt (Migne, PL 214 929 A), Br. V 154: Olim, si bene recolimus, tibi, frater episcopo ... dedimus in mandatis (Ebd. 1167 A).

heit, Nachlässigkeit, übergrosser Beschäftigung und Täuschung der Kurie leicht war, Briefe zu erschleichen¹²⁴. Daher wurden auch immer wieder Indulgenzen ausgestellt, die den Empfänger gegen Urkunden schützen sollten, die zu seinem Schaden auf Grund falscher Angaben an der Kurie ausgestellt würden¹²⁵. Auch sah Innocenz III. in seinen Anweisungen, wie falsche Papsturkunden zu erkennen sind, niemals die Konsultation der Register vor¹²⁶. Man wird also seine zitierte Äusserung nicht wörtlich nehmen dürfen¹²⁷.

Vielleicht kann man ihren Sinn auf eine andere Weise erklären. Bekanntlich entstanden unter dem Pontifikat dieses Papstes eine Reihe von Dekretalenkompilationen, die als Vorläufer des Liber Extra Gregors IX. zu gelten haben. Drei von ihnen, und zwar jene Rainers von Pomposa (1201), dann die Compilatio Romana des Bernardus Compostellanus (1208) und schliesslich noch die vom Papst selbst 1210 beglaubigte Compilatio III. des Petrus Beneventanus sagen von sich aus, dass

¹²⁴ Br. VII 224: cum per ignorantiam vel negligentiam aut occupationem nimiam vel etiam per subreptionem contingat huiusmodi litteras impetrari (Migne, PL 215 542 C). Über die Erschleichung von Papsturkunden vgl. auch Peter HERDE, *Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdeliktes im Mittelalter*. Traditio 21 (1965) 299, 325-329, 346-348.

¹²⁵ Zum Beispiel Br. X 5 an den Herzog von Sachsen: tibi duximus concedendum, quod, si aliquid adversum te contra prescriptum ordinem a nobis apparuerit impetratum, tibi per illud tanquam subreptum nullum preiudicium generetur (MIGNE, PL 215 1106 C). Vgl. auch Br. X 93 (Ebd. 1190 f.).

¹²⁶ HAGENER-HAIDACHER, *Register Innocenz' III.*, 335 Z. 8-35 (Br. I 235), 521 Z. 11-522 Z. 24 (Br. I 349). Br. I 349 findet sich in erweiterter Form auch im Liber Extra (X. V, 20, 5; vgl. Edition Friedberg 2, Leipzig (1879) 819 cap. V, Anm. 20). Vgl. ferner Br. V 94 (MIGNE, PL 214 1089 f.) und Br. XIV 137 (Ebd. 216 499 D). Vgl. auch HERDE, *Beiträge*, 100-102 und Hans FOERSTER, *Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik*. Archivalische Zeitschrift 50/51 (1955) 302-306.

¹²⁷ So erklärte der Papst im Br. XII 99, er würde unter seinem Namen ausgestellte Briefe als solche anerkennen, wenn ihre Merkmale (Siegelbefestigung, Diktat, Pergament) und ihr Inhalt unverdächtig seien, « etsi non essemus memores sic fuisse in facto processum, quemadmodum litterarum series contineret, quia omnium habere memoriam divinum est potius quam humanum » (MIGNE, PL 216 112 D). Das wird zu einer stehenden Formel (vgl. Honorius III. in der Comp. V. I, 2, 3: Aemilius FRIEDBERG, *Quinque Compilationes Antiquae*, Leipzig 1882, 153) und geht auf den Dekretisten Huguccio von Pisa zurück (Summe zum Dekret zu Dist. 18, 7; zitiert bei Dominikus LINDNER, *Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossen des Corpus iuris canonici*, Regensburg (1917) 78 Anm. 3: Secus est de litteris vel privilegiis, quorum omnium papa vel imperator memoriam habere non potest. Hoc enim potius est divinitatis quam humanitatis.). Vgl. dazu auch HAGENER, *Quellenkritisches*, 138 f.

ihr gesamter Inhalt aus den Registern des Papstes stamme¹²⁸. Diese hatten also zweifellos auch *den* Zweck, rechtlich verbindliche Dekretalentele zu liefern und durch die Registrierung ihre Authentizität zu verbürgen. Dem dienten höchstwahrscheinlich auch eine Reihe von Randzeichen, vor allem in den beiden ersten Jahrgängen der Register¹²⁹, und eine Sonderlage am Schluss des elften Jahrgangs, in der 16 Dekretalentele, die sich auch in der kurz darauf entstandenen *Compilatio III.* finden, noch vor ihrer Publizierung eingetragen wurden. Damit sollte wohl die Entnahme aller Dekretalentele aus diesen Bänden wenigstens fiktiv belegt werden¹³⁰.

Diese auffälligen Verbindungen zwischen Registern und kanonistischen Sammlungen erlauben es wohl, zur Interpretation der zitierten Äusserung des Papstes, bei zweifelhaften Texten solle man nach der Gewohnheit das Register konsultieren (*ad regestum de consuetudine recurratur*), auf eine ähnliche Formulierung hinzuweisen, die sein Lehrer im *ius canonicum*, Huguccio von Pisa, in der zwischen 1188 und 1190 verfassten *Summe zum Decretum Gratiani* niedergeschrieben hat: *si dubitetur, an sit decretalis, recurrendum est ad registrum*. Er nahm also an, man dürfe von einer Dekretale erwarten, dass sie im Register

¹²⁸ Rainer von Pomposa: *quaeque optima ex registris eiusdem (sc. Innocentii III.), primi videlicet, secundi et tertii anni deflorans in hoc opusculo plenissima, quantum ad decretales et decreta pertinet, auctoritate congressi* (MIGNE, PL 216 1173 C); Bernardus Compostellanus: *Omnes autem, que in hoc opere continentur, in registris eiusdem a primo anno usque ad decimum noveritis contineri* (Heinrich SINGER, *Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus*, Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil. hist. Klasse 171/2 (1914) 115); Innocenz III. an die Universität Bologna über die *Compilatio III.*: *Devotioni vestrae ... innotescat, decretales epistolas a ... magistro P. subdiacono et notario nostro compilatas ... in nostris usque ad XII. annum contineri registris* (Frickler, *Quinque compilationes antiquae*, 105). Vgl. auch Alphonsus M. STICKLER, *Historia iuris canonici latini, I: Historia fontium*, Turin (1950) 230 f., 233.

¹²⁹ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 87-95, 102, 131-135, Kurt PEBALL, *Zu den kanonistischen Randzeichen im Register Papst Innocenz' III.* (*Reg. Vat.* 4-7 A), RHM 1 (1958) 77-105, HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, XXII-XXIX. Dazu ist zu ergänzen: Die Br. I 228 und 432 (vgl. XXVII) stehen auch in den zwischen 1205 und 1215 entstandenen Zusätzen zur *Collectio Dunelmensis IV.* (C. R. CHENEY, *An Annotator of Durham Cathedral Ms. C. III 3, and unpublished Decretals of Innocent III.* *Studia Gratiana XI (= Collectanea Stephan Kuttner I, 1967) 55 Nr. 28, 60 Nr. 70, zur Datierung vgl. 44).*

¹³⁰ KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 95-101, Derselbe, *Zu den Originalregistern*, 102-104, Rudolf von HECKEL, *Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften*. ZRG 60 KA 29 (1940) 160.

eingetragen sei, wenn er auch — und das ist wichtig — hinzufügte, das müsse nicht unbedingt der Fall sein¹³¹. Höchstwahrscheinlich standen diese Worte dem Papst irgendwie vor Augen, als er den oben wiedergegebenen Satz formulierte; umso mehr, als er sich ja, wie gezeigt werden konnte, bisweilen in seinen Äusserungen sehr enge an die *dicta* seines Lehrers hielt¹³². Auch scheint er versucht zu haben, wie es die angeführten Belege nahelegen, in seinem Pontifikat die Forderung Huguccios, alle Dekretalen in die Register einzutragen, sorgfältig zu verwirklichen.

Denn Huguccio spricht nur von den Dekretalen, während die Äusserung des Papstes generell alle Briefe umfasst. Um diesen Widerspruch zu klären, wird man wohl die Wendung « *de consuetudine* » beachten müssen. Wahrscheinlich wollte Innocenz III. mit ihr sagen, dass ein zweifelhaftes päpstliches Schreiben zuerst gewohnheitsmässig im Register gesucht werden müsse. Die Fortsetzung des Gedankens findet sich dann nur bei Huguccio: ist das Stück dort nicht zu finden, sind für die Prüfung seiner Echtheit andere Kriterien anzuwenden. Auch der Papst wird so gedacht haben, umso mehr, als er die Glosse Huguccios sicherlich kannte. Doch war es für ihn nicht nötig, seine Ausführungen in dieser Richtung fortzusetzen. Er sprach ja von der Bedeutung der Register für den apostolischen Stuhl, da aus einem Bande Alexanders III. zwei Blätter herausgeschnitten und gestohlen worden waren. Huguccios Glosse hatte dagegen der Frage nach den Merkmalen echter Dekretalen gegolten. So wird man wohl die Meinung Innocenz' III. auf folgende Weise wiedergeben können: wegen Briefen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie vom apostolischen Stuhl ausgegangen sind, wendet man sich gewohnheitsmässig (zuerst) an das Register — und wenn man

¹³¹ Zu *Dist. 19 pr. ad v. « De epistolis »*: *Sed quid si dubitetur, an sit decretalis: recurrendum est ad registrum; quod si ibi non continetur, recurrendum est ad presumptionem, scilicet quia ab omnibus habetur et dicitur esse decretalis et quod stilum redolet curie et quod a canonica non discrepat equitate* (Vat. lat. 2280 fol. 16^o); zitiert auch bei Charles DUGGAN, *Twelfth-Century Decretal Collections and their Importance in English History*, London (1963) 41 Anm. 1.

¹³² Vgl. oben Anm. 127. Über Huguccio als dem Lehrer Innocenz' III. vgl. Corrado LEONARDI, *La vita e l'opera di Ugucione da Pisa decretista*. *Studia Gratiana* 4 (1956/57) 61, N. VILAIN, *Prescription et bonne foi du Décret de Gratien (1140) à Jean d'André († 1348)*. *Traditio* 14 (1958) 139 Anm. 9, Alphons M. STICKLER, *Ugucio de Pise*. *Dictionnaire de droit canonique* 7 (1965) 1360.

sie dort nicht findet, muss man sich anders helfen, wie es zum Beispiel die Fälscherkonstitutionen vorsahen¹³³.

Was die ganz ähnliche Bemerkung Benedikts XII. betrifft, so war auch sie wahrscheinlich nicht so generell gemeint, wie sie formuliert worden ist. 1337 hatte sich nämlich der Papst schon einmal über denselben Punkt geäußert und gemeint, Fälschungen könnten leicht erkannt werden, « cum omnes et singule littere tam patentes quam clause, que per nostram cameram transeunt, registrentur »¹³⁴. Das bezieht sich eindeutig auf die von den Sekretären entworfenen oder geprüften sogenannten Sekretbriefe mit politischem und administrativem Inhalt. Man könnte sich vorstellen, dass Benedikt XII., der ja als Reformator des Registerwesens bekannt ist¹³⁵, daran dachte, zumindest alle im Interesse der Kurie ausgestellten Briefe registrieren zu lassen, um seine politische Korrespondenz jederzeit überblicken zu können.

Wie dem immer auch sei, auf jeden Fall zeigen die eben angestellten Überlegungen unter anderem einen vielfachen Zweck der Papstregister an: sie sollten rechtsverbindliche Texte für Dekretalensammlungen aufbewahren und ihnen, durch etwa noch anzubringende Korrekturen, bisweilen eine juristisch bessere Fassung verleihen; sie hatten dem jeweiligen Papst die wichtigsten diplomatischen Schriftstücke für eine etwaige Konsultation oder seinen Nachfolgern als Modell politischen Handelns in der Form eines Farb- oder Gedenkbuches zur Verfügung zu stellen¹³⁶; und schliesslich sollten sie auch Urkunden aufnehmen, an deren Registrierung die Empfänger interessiert waren. Dazu mag die Registerführung stets für die apostolische Kammer wichtig gewesen sein. Konnte man sich doch in diesen Bänden über die finanziellen Rechte des Papsttums, wie Zinszahlungen usw., informieren¹³⁷. Schon unter Innocenz III. war es einem

¹³³ Siehe oben 241 mit Anm. 126.

¹³⁴ DAUMET a.a.O. 209 Nr. 341, vgl. BOCK, *Sekretregister Benedikts XII.*, 52.

¹³⁵ Seit ihm wurden die Sekretregister direkt aus Konzepten angelegt und die Serie der Supplikenregister begonnen.

¹³⁶ Für Innocenz III. vgl. KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 105-107, Derselbe, *RNI XV-XVIII.*

¹³⁷ Über dementsprechende Randnotizen in den Registern Innocenz' III. vgl. KEMPF, *Die Register Innocenz III.*, 21, HAGENEDER-HAIDACHER, *Die Register Innocenz' III.*, XXX f. (pro iure Romane ecclesie, Census). Selbstverständlich dienten vor allem die Kameralregister diesem Zweck.

englischen Kleriker möglich gewesen, einen Registerband des 12. Jhs. in der Gegenwart eines Kammerklerikers einzusehen¹³⁸, und um 1270 hat man aus den Registerbänden des 13. Jhs. ein Regestrum census curie Romane angelegt¹³⁹. Endlich dürfte man die in sie eingetragenen Texte auch als Formular für spätere Ausfertigungen verwendet haben¹⁴⁰.

Auf keinen Fall gaben sie Aufschluss über alle von der Kurie ausgestellten Urkunden. Deshalb wurden sie — vielleicht mit Ausnahme der Supplikenregister¹⁴¹ — auch kaum eingesehen, wenn die Kurie Gratialbriefe ausstellte, ein Urteil bestätigte oder eine Appellation annahm und den Fall an neue delegierte Richter verwies. Fühlte sich jemand geschädigt, so konnte er im Prozesswege eine Exceptio wegen der Erschleichung des Briefes einbringen und ihn vor Gericht bekämpfen. Deshalb waren die päpstlichen Reskripte, so wie auch heute, stets mit Bedingungsformeln, wie « si est ita », « si preces veritate nitantur » usw., versehen. Jedes päpstliche Reskript, auch jede Pfründenprovision, wurde nur unter solchen Bedingungen gewährt und musste vom Impetranten erst durchgesetzt werden¹⁴². Die Kurie entschied in

¹³⁸ M. SPAETHEN, *Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse*. Neues Archiv 31 (1906) 612 Anm. 1; DENIFLE, *Registerbände*, 57 f. mit Anm. 1 auf 58.

¹³⁹ Anton HAIDACHER, *Beiträge zur Kenntnis der verlorenen Registerbände Innocenz' III. Die Jahrgänge 3-4 und 17-19 der Hauptregisterreihe und die ursprüngliche Gestalt des Thronstreitregisters*. RHM 4 (1961) 39-43, Edith PÁSZTOR, *Ricostruzione parziale di un registro Pontificio deperdito del sec. XIII*. Mélanges Eugène Tisserant 5 (= Studi e Testi 235, 1964) 201-207, Derselbe, *Per la storia*, 81 f.

¹⁴⁰ FAWTIER, *Introduction*, CV.

¹⁴¹ Vgl. KEHR, *Supplikenregister*, 99 Anm. 1 und vielleicht auch GÖLLER, *Repertorium Germanicum Clemens' VII.*, 67* Anm. 4.

¹⁴² Die beste Untersuchung dieser päpstlichen Kanzlei Praxis stellt dar: Geoffrey BARRACLOUGH, *The executors of Papal provisions in the Canonical theory of the thirteenth and fourteenth centuries*. Acta congressus iuridici internationalis VII saeculo a decretalibus Gregorii IX et XIV a codice Iustiano promulgatis Romae 12-17 Novembris 1934, 3 Rom (1936) 111-153, bes. 129 f. mit Anm. 64 und 65, 141 f. mit Anm. 117, 145 f. Vgl. ferner HERDE, *Fälschungsdelikt* 299, 327, 361, Derselbe, *Marinus von Eboli: « Super revocatoriis » und « De confirmationibus »*. Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV. über das päpstliche Urkundenwesen. QFItalAB 42/43 (1964) 186 f. Die heutige Rechtslage siehe im CIC can. 39, 40. Neuestens handelt über das gleiche Problem ausführlich, jedoch mit starken Übertreibungen, Ernst PITZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter*. Bibliothek des deutschen historischen Instituts in Rom 36, 1971. Vgl. dazu meine Bemerkungen in den MIOG 80 (1972) 445 ff.

Die gekürzten Buch- und Aufsatztitel sind in folgenden Fussnoten ausführlich zitiert: AUVRAY, *Le registre de Pérouse*: 18; BATELLI, *Schedario Baumgarten*: 118, *Membra disiecta*: 26; BERGER, *Innocent IV*: 18; BOCK,

diesen Fällen wohl kraft der päpstlichen plenitudo potestatis, kümmerte sich aber nicht um die Vollstreckung und Durchführung ihrer Urteile, Indulgenzen und Privilegien. Diesem Regierungsstil, der wohl prinzipiell die Rechte des Papstes in extensiver Weise zu bewahren und auszubauen suchte, dessen Willen aber mangels technischer Mittel nur in einem beschränkten Umfang durchzusetzen vermochte, entsprachen auch seine im 13. und 14. Jh. geführten Register.

Einführung: 24, Politische Briefe und allgemeine Verwaltungssachen Johans XXII: 18, Sekretregister Johans XXII: 53, Sekretregister Benedikts XII: 55, Registereinträge zur Zeit Honorius III: 83, Problemi di datazione: 41, Zu den Registern Innocenz IV: 22, Annotationes: 33, Kodifizierung: 17, Sekretregister und Kammerregister: 18; DENIFLE, Registerbände, 29, DENIFLE-(PALMIERI): Specimina: 32; ERDMANN, Sekretregister Johans XXII: 53; FAWTIER, Introduction: 28; GIUSTI, Studi: 2; GUALDO, Schedario Baumgarten: 114; HAGENEDER, Quellenkritisches: 83, Die äusseren Merkmale: 85, Expeditionsbündel: 86; HAGENEDER-HAIDACHER, Die Register Innocenz' III: 6; HECKEL, Registerwesen: 18, Untersuchungen: 91; HERDE, Beiträge: 41, Fälschungsdelikt: 124; KALTENBRUNNER, Römische Studien I: 17; KEMPF, Die Register Innocenz III: 15, RNI: 25, Zu den Originalregistern: 16; OPITZ, Sekretregister Clemens VI: 61, Sekretärsexpedition: 58, Die Sekretäre Franciscus de Sancto Maximo und Johannes de Sancto Martino: 56; PÁSZTOR, Per la storia: 27, Contributo: 21, Studi sui registri: 27; PEITZ, Das Originalregister Gregors VII: 85, Introduzione: 85; TANGL, Register: 46.

CONTRIBUTION A L'HISTOIRE DES REGISTRES DE LETTRES SECRÈTES D'INNOCENT VI

Elu pape le 18 décembre 1352 et couronné le 30 décembre de la même année, le cardinal Etienne Aubert prit le nom d'Innocent VI. Il mourut le 12 septembre 1362 durant la dixième année de son pontificat. Or, les Archives vaticanes ne conservent que sept registres de lettres secrètes de ce pape: les actuels Registres vaticans 235 à 241; manquent les registres correspondant aux années sixième, neuvième et dixième du pontificat. Ces registres ont-ils existé? Dans l'affirmative, que sont-ils devenus? Dans la négative, pourquoi n'ont-ils pas été tenus? C'est à ces questions que s'efforce de répondre la présente communication.

Aucune référence ou allusion à un registre de lettres secrètes de la dixième année du pontificat n'a été jusqu'à présent retrouvée, alors que l'on connaît pour cette année, soit par des originaux, soit par des copies, des lettres de ce type. Comme Innocent VI est mort durant la dixième année de son pontificat, on peut se demander si l'on n'a pas négligé, après son décès, de recopier dans un registre les minutes des lettres secrètes expédiées durant cette année. Je penserais volontiers qu'il n'a jamais existé de registre de lettres secrètes pour la dixième année du pontificat et que la disparition d'Innocent VI est la cause de cette lacune.

Je n'ai pas plus retrouvé de mention explicite d'un registre de lettres secrètes pour la sixième année du pontificat. Deux témoignages toutefois semblent contredire cette affirmation. C'est d'abord celui du P. Odorico Rinaldi qui, en traitant, dans sa continuation des *Annales ecclesiastici* du cardinal Cesare Baronio, de l'année 1358 (elle correspond à la sixième année du pontificat d'Innocent VI), cite ou édite trois lettres de ce pape d'après le *tomus sextus epistolarum secretarum*. Mais, après vérification, on constate que cette référence correspond à l'actuel